

Recht verstehen.
Die Kirchenrechtssprache als Fachsprache:
rechtslinguistische Probleme
und theologische Herausforderung

Judith Hahn

A. Die Sprache als Medium des Rechts

Sprache, Schrift, Druckwerke, Hypertext –¹ Rechtsordnungen leben von Kommunikationsmedien, die die Vermittlung der in ihnen gefassten normativen Vorstellungen ermöglichen. Eine zentrale Rolle kommt der Sprache als Primärmedium zu, ohne die die Entstehung normativer Regelsysteme – wie des Rechts – nicht denkbar erscheint. Die Sprache bildet eine Voraussetzung von Recht, sie ist „das Medium des Rechts: ohne sie könnte kein Gesetz geschrieben und kein Urteil gesprochen werden.“² Daher lässt sich von einer „unauflösbaren Verbindung von Sprache und Recht“³ reden, die das Wesen des Rechts bestimmt. In diesem Sinne relegiert der Frankfurter Medienrechtler Thomas Vesting „Rechtstheorie als Medientheorie“⁴, sieht in der medialen Vermittlung von Recht seinen Grund.

¹ Vgl. die vierstufige Konzeption des von Thomas VESTING und Fabian STEINHÄUER betriebenen Forschungsvorhabens „Die Medien des Rechts“, <http://www.jura.uni-frankfurt.de/43750998/Forschungsskizze---Die-Medien-des-Rechts.pdf> [eingesehen am: 2. Dezember 2013].

² LERCH, Kent D. (Hrsg.), *Die Sprache des Rechts*, Bd. 1: *Recht verstehen. Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht*, Berlin 2004; Vgl. BUSSE, Dietrich, *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*, Tübingen 1992 (= *Germanistische Linguistik*; 131); hier S. 3-4; ARNTZ, Reiner, *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik*, Hildesheim; Zürich; New York 2001 (= *Studien zu Sprache und Technik*; 8); hier S. 206.

³ LERCH, Vorwort, in: Ders. (Hrsg.), *Sprache des Rechts* Bd. 1; hier S. V.

⁴ VESTING, Thomas, *Die Medien des Rechts: Sprache*, Weilerswist 2011; hier S. 9.

I. Rechtssprache als Fachsprache

Das Recht bedarf also der Sprache. Es lebt im Medium der Sprache – und nutzt und prägt sie hierbei. Die so entstehenden rechtlichen Kommunikationen kann man auf dreifache Weise identifizieren: Sie regeln soziale Angelegenheiten innerhalb einer Rechtsordnung, sie werden von Expertinnen und Experten des Rechts – aus Legislative, Rechtsanwendungspraxis, Wissenschaft – getätigt oder vollziehen sich gar innerhalb der hoheitlich organisierten Konkretionsfelder von Recht – in Legislative, Exekutive und Judikative.⁵ Die sich auf diesen Ebenen entfaltenden Rechtsdiskurse sind sprachproduktiv: Sie erzeugen eine juristische Fachsprache – eine von der Gemeinsprache abgegrenzte standardisierte Sprachvarietät, die rechtliche Diskurse prägt und trägt. Sie findet sich – nuanciell differenziert – in unterschiedlichen Anwendungsgebieten: Als Gesetzessprache, richterliche Urteilssprache, Sprache des behördlichen Schriftverkehrs und Bescheidsprache, als behördeninterner Verwaltungsjargon sowie als Rechtswissenschafts- und Gutachtensprache.⁶ Der Plural der benannten Anwendungsgebiete verdeutlicht, dass die juristische Fachsprache nicht nur in den drei zentralen Feldern staatlich-vollmächtigen Handelns – in Legislative, Judikative und Exekutive – genutzt wird, „wo sie das wichtigste Handwerkszeug darstellt“⁷, sondern darüber hinaus im Wissenschafts- und Politikbereich bzw. in anderen Gebieten Bedeutung entfaltet, „in denen Recht, als rechtliche Regeln oder als Rechtstexte, Gegenstand oder Anlaß sprachlicher Äußerungen ist.“⁸ Systematisiert man diese rechtlichen Sprachfelder, kann man ein konzentrisches Kreismodell herauspräparieren.⁹ In dessen Kern steht Rechtssprache als Versprachlichung rechtlicher Normen – wie zum Beispiel Gesetze – mit performativem Charakter. Dieser Kernbereich ist umlagert von ebenfalls performativ angelegten

⁵ Vgl. SANDRINI, Peter, Translation zwischen Kultur und Kommunikation. Der Sonderfall Recht, in: Ders. (Hrsg.), Übersetzen von Rechtstexten, Tübingen 1999; S. 9-43, hier S. 11.

⁶ Vgl. OTTO, Walter, Die Paradoxie einer Fachsprache, in: Radtke, Ingulf (Hrsg.), Der öffentliche Sprachgebrauch, Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, Stuttgart 1981; S. 44-57, hier S. 51; Vgl. auch SANDRINI, Translation zwischen Kultur und Kommunikation (wie Anm. 5), S. 12-13; zu weiteren Differenzierungsmodellen: Vgl. LENZ, Magdalena, Grammatik und Stil. Das Passiv als stilistisches Mittel im Vergleich zu konkurrierenden grammatischen Konstruktionen, Inauguraldissertation, Fakultät I: Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin, Berlin 2006, opus4.kobv.de/opus4-tuberlin/files/1301/lenz_magdalena.pdf [eingesehen am: 2. Oktober 2013]; hier S. 29-31.

⁷ BUSSE, Dietrich, Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache, S. 24-47; <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/fileadmin/Redaktion/Institute/Germanistik/AbteilungI/Busse/Texte/Busse-1998-02-ur.pdf> [eingesehen am: 3. Dezember 2013]; hier S. 1.

⁸ Ebd.

⁹ Unter Bezugnahme auf die drei rechtlichen Textarten, die SANDRINI differenziert: Vgl. SANDRINI, Translation zwischen Kultur und Kommunikation (wie Anm. 5), S. 20-21.

Versprachlichungen „nach rechtlichen Normen“¹⁰ – wie richterliche Urteile und Verwaltungsentscheidungen – sowie deskriptiven Versprachlichungen „über rechtliche Normen“¹¹, die sich zum Beispiel in der rechtswissenschaftlichen Diskussion und Literatur konkretisieren.

Diese Funktionen rechtssprachlicher Kommunikationen bedingen einige grundlegende Eigenarten der Rechtssprache. Fünf Charakteristika – Fachlichkeit, Intertextualität, Normativität, Funktionalität und Institutionalität der Rechtssprache – arbeitet der Sprachwissenschaftler Dietrich Busse heraus.¹² Die Rechtssprache ist fachlich, da das Recht „ein hochkomplexes Netz aus praxisorientierten Wissensrahmen“¹³ bilde, das es sprachlich abzubilden gelte. Sie ist intertextuell orientiert, insoweit es in Rechtskommunikationen eine Vielzahl textlicher Genres mit rechtlichem Gehalt in ihren sprachlichen Eigenarten zu erfassen und zwischen diesen zu vermitteln gelte. Sie ist normativ, insoweit sie Verbindlichkeiten aussagt; So erweist sich ihr „präskriptiver Charakter“¹⁴ als eine Eigenart der rechtlichen Fachkommunikation. Hierbei ist die Rechtssprache für Verbindlichkeitshierarchien sensibel, die es zu berücksichtigen gilt. So tritt zum Beispiel in der Rechtspraxis die ‚herrschende Meinung‘ mit erhöhter Normativität gegenüber Mindermeinungen auf.¹⁵ Die Rechtssprache ist funktional und empfängt ihre Bedeutung von der sozialen Regulierungsfunktion von Recht. Und sie hat einen deutlichen Institutionenbezug, insoweit es vor allem die juristischen Institutionen wie die Gerichte sind, die die Rechtssprache prägen.

1. Inkulturierte Versprachlichung

Nicht erst vor diesem Hintergrund offenbart sich, dass Rechtssprachen kontextuell zu betrachten sind und von der jeweiligen Rechtskultur, auf die sie sich beziehen, abhängen. Sie sind als jeweilige „Versprachlichung des Rechtssystems“¹⁶ zu verstehen – und zwar eines konkreten Systems. „Rechtsordnungen als kulturelle Einheiten bedingen nicht nur eigenständige rechtliche Inhalte und Rechtsvorschriften, sondern auch eine

¹⁰ Ebd., S. 20.

¹¹ Ebd.

¹² Vgl. BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 16-19.

¹³ Ebd., S. 16.

¹⁴ SANDRINI, Translation zwischen Kultur und Kommunikation (wie Anm. 5), S. 14.

¹⁵ Vgl. BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 17.

¹⁶ MUSHCHININA, Maria, Rechtsterminologie. Ein Beschreibungsmodell. Das russische Recht des geistigen Eigentums, Berlin 2009 (= Forum für Fachsprachenforschung; 87); hier S. 52.

eigene Tradition der sprachlichen Exteriorisierung dieser Inhalte [...] sowie der Kommunikation über diese Rechtsinhalte im allgemeinen. Dies betrifft vor allem einmal die Schriftlichkeit des Rechts, die in den verschiedenen Kulturen sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, aber auch die Form der schriftlichen Fixierung des Rechts, die Art der entstandenen Texte [...] und die Differenziertheit der verwendeten Terminologie.“¹⁷ So ist mit Blick auf die deutsche Sprache und die rechtliche Fachsprachlichkeit von ‚Fachsprachen‘ im Plural zu sprechen, nicht nur, weil das Deutsche in je eigener Weise in der deutschen, österreichischen, schweizerischen, liechtensteinischen, luxemburgischen, ostbelgischen und südtirolerischen Rechtskultur zur Versprachlichung rechtssprachlicher Kommunikationen genutzt wird,¹⁸ sondern auch, weil es Kommunikationsgrundlage der auf Deutsch geführten kirchenrechtlichen Diskurse ist.¹⁹

2. Der Stil der Rechtssprache

Jede Rechtssprache weist folglich auch einen eigenen Stil auf. Gemeinsamkeiten lassen sich vor allem im Vergleich rechtlicher Sprachkulturen innerhalb eines gemeinsamen Rechtskreises feststellen. So prägen „abstrakte Begriffe und Zusammenhänge“²⁰ die Rechtssprachen des deutschen Rechtskreises.²¹ Wie die Gesetzgeber im deutschen Rechtskreis verzichtet auch der kirchliche Normgeber regelmäßig auf kasuistische Fallbeschreibungen zugunsten abstrakter Normen und macht dergestalt den Rechtsanwenderinnen und -anwendern die Subsumtion entsprechender Lebenssachverhalte unter der Norm zur Aufgabe.²² Rechtstexte sind in der Regel knapp gehalten, bisweilen jedoch in Einzelfragen höchst detailliert ausgestaltet; So kennt das Vertragsrecht

¹⁷ SANDRINI, Translation zwischen Kultur und Kommunikation (wie Anm. 5), S. 10.

¹⁸ Vgl. BRAMBILLA, Marina; GERDES, Joachim; MESSINA, Chiara (Hrsg.), Diatopische Variation in der deutschen Rechtssprache, Berlin 2013 (= Forum für Fachsprachenforschung; 113); hier S. 8; SANDER, Gerald G., Deutsche Rechtssprache. Ein Arbeitsbuch. Tübingen; Basel 2004, hier S. 3; SANDRINI, Translation zwischen Kultur und Kommunikation (wie Anm. 5), S. 12.

¹⁹ Wie überdies auch der binnenreligiösen Rechtskommunikationen anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften, die sich auf eine eigene Rechtsordnung berufen, die sie durch Nutzung des Deutschen versprachlichen.

²⁰ MUSHCHININA, Rechtsterminologie (wie Anm. 16), S. 44.

²¹ SIMON, Heike; FUNK-BAKER, Gisela, Einführung in das deutsche Recht und die deutsche Rechtssprache, München³ 2013; hier S. 30.

²² Vgl. MAHLMANN, Matthias, Einführung in die Rechtswissenschaft. E-Skript, http://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-mahlmann/einfuehrungrw/grundbegriffe/de/html/wiederholung_leamingObject.1.html [eingesehen am: 2. Dezember 2013], 4.1.1.

detaillierte Abreden.²³ Die Rechtssprache ist jedoch zumeist schlicht und nüchtern, „arm an Bildern und Metaphern“²⁴ – „die Anschaulichkeit und Bildhaftigkeit des mittelalterlichen Rechts [ist ihr; J. H.] verloren gegangen“²⁵, ein Befund, der ebenfalls nicht nur im deutschen Rechtskreis überzeugt, sondern sich auch im kirchenrechtlichen Sprachstil weitgehend bewahrheitet. Komplexitätsreduktion und Sprachökonomie befördern den Nominalstil, der nicht selten außerhalb der juristischen Fachdiskurse wenig Anklang findet. „Wieviel Genitive nacheinander kann man z. B. bewältigen?“²⁶, fragt sich die Linguistin Els Oksaar mit Blick in Beispieltextheft rechtlicher Provenienz. Belletristisch sozialisierte Leserinnen und Leser monieren ferner nicht selten den Gebrauch zusammengesetzter Substantive und Passivkonstruktionen.²⁷ Es gilt: „Präzision und Logik geht [...] Eleganz und Ästhetik vor.“²⁸ Der Stil der Rechtssprache ist somit nicht zuletzt dem „Exaktheitspostulat“²⁹ geschuldet. Unzählige Fachbegriffe weisen den Rechtssprachenstil überdies als Materie für Expertinnen und Experten aus.³⁰

Diese ihre Eigenarten verleihen der Rechtssprache im deutschen Rechtskreis einen „normativen Zuschnitt, den autoritativen Stil“³¹, der nicht zuletzt im Dienst der „sprachlichen Inszenierung von Herrschaft“³² steht. In diesem Zusammenhang weist der Rechtswissenschaftler Heinz Müller-Dietz kritisch darauf hin, dass sich die moderne deutsche Rechtssprache aufgrund ihrer historischen Wurzeln bisweilen im Ton vergreife und den vormodernen Obrigkeitsstaat anklingen lasse,³³ was rechtskulturell heute nicht mehr angemessen sei. Eine ähnliche Analyse könnte auch im kirchlichen Rechtsraum aufschlussreich sein. Wie ‚klingt‘ die Versprachlichung der kirchlichen Rechtsordnung? Welche Ekklesiologie intoniert sie? Ist sie sprachliche Konkretisierung einer *top down* gedachten *societas perfecta*-Struktur oder beredter Ausdruck *communio*-ekklesiolo-

²³ Vgl. ebd.

²⁴ MÜLLER-DIETZ, Heinz, Rechtssprache. Die Macht der Sprache, die Sprache der Macht, in: Sybille Fritsch-Oppermann (Hrsg.), Die Rechtssprache. Fachjargon und Herrschaftsinstrument, Lohmann 1998; S. 19-44, hier S. 35.

²⁵ Ebd., S. 35.

²⁶ OKSAAR, Els, Sprachliche Mittel in der Kommunikation zwischen Fachleuten und zwischen Fachleuten und Laien im Bereich des Rechtswesens, in: Mentrup, Wolfgang (Hrsg.), Fachsprachen und Gemeinsprache. Düsseldorf 1979; S. 100-113, hier S. 103.

²⁷ Vgl. ebd. S. 105; ARNTZ, Fachbezogene Mehrsprachigkeit (wie Anm. 2), S. 208; SANDER, Rechtssprache (wie Anm. 18), S. 5.

²⁸ MAHLMANN, Einführung in die Rechtswissenschaft (wie Anm. 22), 4.1.1.

²⁹ MÜLLER-DIETZ, Rechtssprache (wie Anm. 24), S. 34.

³⁰ Vgl. MAHLMANN, Einführung in die Rechtswissenschaft (wie Anm. 22), 4.1.1.

³¹ MÜLLER-DIETZ, Rechtssprache (wie Anm. 24), S. 26.

³² Ebd.

³³ Vgl. ebd.

gischer Denkfiguren? Stil und Duktus der Rechtssprache sind in diesem Sinne aufschlussreich, um das einer Rechtskultur zugrundeliegende Organisationsverständnis zu erfassen.

3. Relationen zwischen Rechts- und Gemeinsprache

Zwischen Fachsprachen und Gemeinsprachen – dem Plural des eine Fachsprachenwelt umgebenden alltags- und umgangssprachlichen Sprachgebrauchs –³⁴ besteht ein wechselseitiges Verhältnis. Die Rechtssprache bildet hier keine Ausnahme. Doch kann man die Relation von Rechts- und Gemeinsprache als eine besondere kennzeichnen und zwar aus synchronischen und diachronischen Gründen. Der Blick in die Rechtsgeschichte offenbart den diachronisch erschließbaren Zusammenhang. So entstand die deutsche Sprache als standardisierte Nationalsprache erst „zu einem Zeitpunkt, als das in seinen Grundbegriffen bis heute fortwirkende römische Rechtssystem schon voll übernommen war.“³⁵ Als im 18. Jahrhundert das Lateinische als die in den deutschen Gesetzgebungsprozessen, der Rechts- und Gerichtspraxis verbreitete Rechtssprache seine seit der Antike unangefochtene Position verlor, stellte sich die Herausforderung, aus der deutschen Gemeinsprache heraus eine Rechtssprache zu gestalten.³⁶ Man machte sich daran, die in lateinischer Sprache gebräuchlichen Rechtsbegriffe in das Deutsche zu übertragen. Diesen Prozess kennzeichnet Busse als „ein wesentliches Element in der Entstehung der deutschen Einheitssprache.“³⁷ In dieser Hinsicht erweise sich die heutige Gemeinsprache zu einem nicht unerheblichen Teil als durch diese Translationsleistungen geprägt. „Die Entstehung der deutschen Gegenwartssprache ist also entscheidend von der Rechtssprache beeinflusst worden.“³⁸ Hierbei zeigt sich die deutsche Rechtssprache in ihrem Transformationsprozess von einer auf der lateinischen zu einer auf der deutschen Sprache basierenden Kommunikationskultur als ‚Geberin‘ – die der deutschen Gemeinsprache Struktur verlieh und auf ihre Standardisierung hinwirkte.

Knapp zwei Jahrhunderte später betätigte sie sich vor allem als ‚Nehmerin‘, die sich aus der Gemeinsprache bediente. So bemühte man sich im Zuge der umfangreichen Positionierungsprojekte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts und um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert – bei der Entstehung des Reichsstrafgesetzbuchs und des

³⁴ Vgl. MÜLLER-DIETZ, *Rechtssprache* (wie Anm. 24), S. 34-35.

³⁵ BUSSE, *Rechtssprache* (wie Anm. 7), S. 20.

³⁶ Vgl. ebd.

³⁷ Ebd.

³⁸ Ebd.

Bürgerlichen Gesetzbuchs – um rechtliche Formulierungen in deutscher Sprache und war bestrebt, die lateinischen Relikte in der Rechtssprache zu tilgen.³⁹ Hierzu musste der Gesetzgeber auf die Gemeinsprache zurückgreifen und ihr Begriffe entlehnen, die nun im Kontext der Rechtssprache die vormals lateinischen Ausdrücke ersetzen, dabei aber nicht selten eine Bedeutungsverschiebung oder Umdeutung erfuhren.⁴⁰

In diesen zwei historischen Momentaufnahmen verdeutlicht sich diachronisch die wechselseitige Relation von Rechts- und Alltagssprache. Warum Rechtssprache und Gemeinsprache eine solche wechselseitige Prägekraft entfalten, lässt sich jedoch nicht allein diachronisch, sondern ebenso in synchronischer Perspektive nachvollziehen. Denn im Unterschied zu manch anderen Fachsprachen verhandelt die Rechtssprache bis heute nicht selten „Angelegenheiten von höchstem öffentlichen Rang und Interesse“⁴¹. Man denke an den rechtlichen Beitrag zu bio- und lebensethischen Debatten oder Diskussionen um Grund und Grenzen bürgerlicher Freiheitsrechte. Hier offenbart das Rechtssystem seine gesellschaftsprägende rechtspolitische Dimension. Die in fachsprachlichen Diskursen problematisierten Fragen werden in die öffentlichen Debatten eingespeist – und mit ihnen Begriffe aus der fachsprachlichen Verwendung zum öffentlichen Gebrauch ‚freigegeben‘. Auf diesem Weg wird Fachsprache öffentlichkeitsrelevant und in Einzelfällen zu einem Teil der Gemeinsprache.⁴² So sei es nicht selten „nicht einmal mehr für die Fachleute eindeutig zu entscheiden, ob man beim Reden über Rechtliches sich noch im Bereich einer institutionellen Fachsprache oder schon im Bereich des öffentlichen Sprachgebrauchs befindet.“⁴³ Diese diskursiven Überlappungen schlagen sich auf der Ebene der Begriffe nieder. So finden sich „Überlagerungen zwischen fachlichen und nichtfachlichen Gebrauchsbereichen solcher Lexeme, die nebeneinander in fachspezifischer [...] und nichtfachspezifischer Verwendungsweise vorkommen.“⁴⁴ Als Beispiel benennt Busse mit dem Gewalt- bzw. Gewaltfreiheitsbegriff im Nachrüstungskonflikt der 70er und 80er Jahre zwei Begriffe, die sowohl in ihrer rechtsfachsprachlichen Implikation als auch in einer politisch-bürgerrechtlichen Konnotation in den Rüstungsdebatten genutzt wurden.⁴⁵

³⁹ Vgl. ebd.; SIMON; FUNK-BAKER, Einführung (wie Anm. 21), S. 31.

⁴⁰ Vgl. BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 20.

⁴¹ BUSSE, Dietrich, Programmatischer Text zum Arbeitsschwerpunkt „Juristische Fachsprache und Öffentlicher Sprachgebrauch“, <http://www.phil-fak.uni-duesseldorf.de/germl/forschungsprofile-und-projekte/oeffentliche-sprache-und-kommunikation/juristische-fachsprache-und-oeffentlicher-sprachgebrauch/> [eingesehen am: 3. Dezember 2013].

⁴² Vgl. ebd.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Vgl. ebd.

4. Rechts- und Faktenbegriffe

Es bestehen also terminologische Interdependenzen zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache. Überdies lebt die rechtliche Fachsprache immer aus beidem: Aus Gemeinsprache und facheigenen Kommunikationsformen – die unter anderem in einem spezifisch-rechtlichen Fachvokabular Gestalt annimmt. So bezieht sich das Recht in seiner Funktion der Gesellschaftsgestaltung auf den gesellschaftlichen Alltag und greift hierbei auf Faktenbegriffe zurück, die der gesellschaftlichen Alltagssprache entstammen.⁴⁶ Dabei bedient es sich der „Wörter, deren Bedeutungen sich auf Wissensrahmen der Alltagswelt beziehen, wie etwa ‚Dunkelheit‘, ‚Tod‘, ‚Geschwindigkeit‘, ‚Fenster‘ usw.“⁴⁷ Doch der Alltag liefert nicht alle zur juristischen Kommunikation erforderlichen Begriffe. So kennt die Rechtssprache explizite Rechtsbegriffe, deren spezifischer Sinn sich nur vor dem Hintergrund rechtlicher Kommunikationen erschließt.⁴⁸ Hierunter fallen zum einen juristische „termini technici des Rechts“⁴⁹, die als „Bestandteile der juristischen Arbeitssprache [...] einen relativ klaren und festgelegten Sinn aufweisen.“⁵⁰ Ob „Unterlassungsklage“ oder „Sicherungsübereignung“⁵¹, „Nießbrauch“ oder „Reallast“⁵² – der Kennerin bzw. dem Kenner der juristischen Materie offenbaren sich diese Begriffe eindeutig als Termini der Rechtssprache, die in keiner anderen Sprachwelt ursprüngliche Verwendung finden.⁵³ Von diesen Termini scheidet Busse „Rechtsbegriffe im engeren Sinn, d. h. solche Wörter, welche das materielle Recht inhaltlich tragen und definieren.“⁵⁴ Solche rechtstragenden Rechtsbegriffe sind Bestandteile der Gesetzessprache – also Gesetzesbegriffe wie ‚Mörder‘ und ‚Totschlag‘ (bisweilen dann sogar mit begriffklärender Legaldefinition) – zum Teil aber auch außergesetzliche Begriffe mit rechtstragender Funktion, die aus den rechtsdogmatischen Diskursen der Judikative und Rechtswissenschaft stammen – wie ‚Gewahrsam‘ oder ‚Herrschaftswille‘, zwei Beispiele, die Busse der Kommentarliteratur zum Diebstahlsparagrafen entnimmt.

⁴⁶ Vgl. OKSAAR, Sprachliche Mittel in der Kommunikation (wie Anm. 26), S. 101.

⁴⁷ BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 11; Vgl. OKSAAR, Sprachliche Mittel in der Kommunikation (wie Anm. 26), S. 102.

⁴⁸ Vgl. NEUMANN, Ulfrid, Juristische Fachsprache und Umgangssprache, in: Grewendorf, Günther (Hrsg.), Rechtskultur als Sprachkultur, Frankfurt am Main 1992; S. 110-121, hier S. 113.

⁴⁹ BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 10.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ Vgl. ebd.

⁵² SIMON; FUNK-BAKER, Einführung (wie Anm. 21), S. 30.

⁵³ Vgl. LENZ, Grammatik und Stil (wie Anm. 6), S. 32.

⁵⁴ BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 10.

Eine weitere Eigenart der deutschen staatlichen Rechtssprache, die grundlegend auf der deutschen Sprache aufruh, besteht im bis heute üblichen häufigen Rückgriff auf lateinische Begriffe und Redewendungen.⁵⁵ In diesem Sinne erweist sich die juristische Sprache stellenweise im Wortsinne als ‚Fachlatein‘. Hier zeigt sich unter anderem der Ursprung rechtlicher Regelungen und Institute im römischen Recht, die nicht selten – vermittelt über das kanonische Recht – Eingang in die staatliche Rechtskultur fanden. Zwar nimmt man, wie beschrieben, mehrfach in der deutschen Rechtsgeschichte den Anlauf, die prägende Kraft des Lateinischen in der Rechtssprache zu überwinden, doch werden dabei beliebte und etablierte Begriffe, Redewendungen und Rechtsregeln in ihrer lateinischen Form nicht beseitigt. Eine ganz zentrale Rolle spielt das Lateinische bis heute in der kirchlichen Rechtskultur. Bei universalkirchlichen Gesetzgebungsprojekten gilt zumeist der lateinische Normtext als der verbindliche. Geschäftssprache an päpstlich-kurialen Behörden und Gerichten ist das Lateinische, wengleich das Italienische und andere Weltsprachen an Bedeutung gewonnen haben. Entscheidungen kirchlicher Höchstgerichte – wie die *Rota-Decisiones* – werden in lateinischer Sprache vorgelegt. Das Latein als Kirchensprache zeitigt somit vor allem in der kirchlichen Rechtskultur bis heute praktische Folgen.

II. Kommunikative Herausforderungen des Fachsprachendiskurses

Im Dienst der Vermittlung hoheitlichen Handelns mit performativem Impetus zielt die Rechtssprache auf Verständigung mit den Adressatinnen und Adressaten hoheitlicher Akte. Sie wird zur verständigungsorientierten Versprachlichung normativer Positionierungsprojekte eingesetzt, soll präzise und sprachökonomisch effiziente Kommunikation von Rechtsprechung und Verwaltung sichern⁵⁶ – und das nicht allein binnenrechtssystemisch, sondern ebenso zwischen Gericht bzw. Behörde und den Adressatinnen und Adressaten staatlicher Akte, die großteils keine Rechtsexpertinnen und -experten sind. So hängt die Eignung normativer Texte mit „Adressenpluralität“⁵⁷ – wie Gesetze oder Verordnungen –, soziale Regulierungsfunktion zu übernehmen, ganz grundlegend von ihrer Verständlichkeit ab.⁵⁸ So müssen rechtliche Aussagen mit individueller Adresse – wie Gerichtsurteile oder Verwaltungsentscheidungen –, von den Personen, an die sie gerichtet sind, nachvollzogen werden können.

⁵⁵ Vgl. MAHLMANN, Einführung in die Rechtswissenschaft (wie Anm. 22), 4.1.1.

⁵⁶ Vgl. OTTO, Paradoxie einer Fachsprache (wie Anm. 6), S. 49-51.

⁵⁷ SANDRINI, Translation zwischen Kultur und Kommunikation (wie Anm. 5), S. 14.

⁵⁸ Vgl. ebd.

Am Projekt der Verständlichkeit wird daher gearbeitet, und das nicht erst seit heute.⁵⁹ So findet sich an der Schwelle zum 20. Jahrhundert ein Diskurs über Nutzen und Grenzen einer ‚volkstümlichen Gesetzessprache‘ bei der Gestaltung von Gesetzen und rechtlichen Texten.⁶⁰ Daraufhin wirkten zum einen nationalistische Kräfte, die auf einen Ausschluss der vielen Fremdwörter – Fachbegriffe nichtdeutschen Ursprungs – aus der Rechtssprache zielten,⁶¹ zum anderen aber auch Diskutanten, die mit dem Volkstümlichkeitspostulat eine Verständlichkeitsverbesserung der juristischen Texte verbanden.⁶² Denn es gelte ja zu bedenken, dass die „grundsätzliche Ziel- und Blickrichtung auf das Volk als Adressat der Gesetzesformulierung“⁶³ gehen müsse. Hiermit verband man nicht zuletzt auch die pädagogische Absicht, die Erziehung zum Recht auf der Basis leichteren Normverständnisses einfacher zu bewerkstelligen.⁶⁴ Das Projekt der volkstümlichen Gesetzessprache wollte jedoch nicht recht glücken. Zu spezifiziert waren damals und sind heute die juristischen Probleme, als dass sie gänzlich ohne fachsprachliche Eigenarten auskämen. So erweist sich bis heute die Kommunikation zwischen dem Rechtssystem, in dem eine Rechtssprache genutzt wird und seiner Umwelt, in der die Gemeinsprache bzw. abweichende fachsprachliche Logiken Anwendung finden,⁶⁵ als Ergebnis komplexer ‚Übersetzungsarbeiten‘, die es zwischen rechtlichen Fach- und Nichtfachleuten im Hinblick auf die Verständigung zu leisten gilt. Von der Schwierigkeit, diesen Kommunikationstransfer zwischen juristisch-professioneller Sphäre und ihrer Umwelt zu bewerkstelligen, kündigt nicht zuletzt die umfangreiche Ratgeberliteratur zur Juristensprache – darunter echte ‚Bestseller‘ in mehrfacher Auflage mit sprechenden Titeln wie „Juristenlatein“, „Juristendeutsch verständlich gemacht“ oder „Jura für Nichtjuristen“.⁶⁶

⁵⁹ Vgl. HECKMANN, Herbert, Einleitung: Plädoyer für eine bürgernahe Gesetzessprache, in: Radtke, Ingulf (Hrsg.), *Der öffentliche Sprachgebrauch*, Bd. 2: Die Sprache des Rechts und der Verwaltung, Stuttgart 1981; S. 9-15, hier S. 9; MÜLLER-DIETZ, *Rechtssprache* (wie Anm. 24), S. 35.

⁶⁰ Vgl. EMMENEGGER, Sigrid, *Gesetzgebungskunst. Gute Gesetzgebung als Gegenstand einer legislativen Methodenbewegung in der Rechtswissenschaft um 1900. Zur Geschichte der Gesetzgebungslehre*, Tübingen 2006 (= *Grundlagen der Rechtswissenschaft*; 5); hier S. 184-185.

⁶¹ Vgl. ebd., S. 185-186.

⁶² Vgl. ebd., S. 189-195.

⁶³ Vgl. ebd., S. 191.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 196.

⁶⁵ Vgl. NEUMANN, *Juristische Fachsprache und Umgangssprache* (wie Anm. 48), S. 111.

⁶⁶ Vgl. BENKE, Nikolaus; MEISSEL, Franz-Stefan, *Juristenlatein. 2800 lateinische Fachausdrücke und Redewendungen der Juristensprache übersetzt und erläutert*, Wien ³2009; ENGELKEN, Eva, *Klartext für Anwälte. Mandanten gewinnen – Medien überzeugen. Verständliche Kommunikation in Wort und Schrift*, Wien 2010; SCHLÜTER-ELLNER, Corinna, *Juristendeutsch verständlich gemacht. Treffende Verben in der deutschen Rechts-*

Die Kommunikationsprobleme im Übertritt von der Welt des Rechts in die rechtliche Umwelt hinein, erweisen sich jedoch nicht allein durch die binäre Codierung ‚bekannter Begriff/unbekannter Begriff‘ hinreichend erklärt, als reichte es aus, die in der rechtlichen Umwelt unbekanntem Rechtsbegriffe alltagssprachlich zu erhellen. Vielmehr sind die hiermit verbundenen Herausforderungen komplexer. Mit Busse lässt sich das anhand von drei rechtssprachlichen Problemen darlegen: Dem Problem der Voraussetzungshaftigkeit, Variabilität und Abgrenzbarkeit der Rechtssprache.⁶⁷

Während sich die Fachbegriffe vieler Fachsprachen – Busse nennt als Beispiel die begrifflich hoch spezialisierten Fachdiskurse bestimmter technischer Arbeitsbereiche wie des Metallhandwerks –⁶⁸ terminologisch offensichtlich klar von der Gemeinsprache unterscheiden, weist die Rechtssprache diesbezüglich eine Besonderheit auf. Auch sie verfügt über die unverwechselbar als Rechtstermini erkennbaren Begriffe, bedient sich jedoch vielfach nicht eindeutig dem Rechtssystem zuordnenbarer Ausdrücke. So greift sie – wie beschrieben – auf gemeinsprachliche Begriffe zurück, die jedoch häufig als Bestandteile der Rechtssprache einen eigenen Sinn erhalten.⁶⁹ So bestehen „ausdrucksseitig identische Wörter, die nebeneinander in fachlicher und nichtfachlicher Verwendung vorkommen“⁷⁰ und im fachlichen und gemeinsprachlichen Kontext einen differenten Bedeutungsgehalt aufweisen. Es ist also „keineswegs ausgemacht, daß die Wortformen, die der juristischen Fachsprache und der Gemeinsprache gemeinsam sind, in beiden Verwendungsbereichen wirklich in denselben Bedeutungen verwendet werden.“⁷¹ Wenngleich lexikalische Übereinstimmung bei einem Begriff Bedeutungsähnlichkeit nahelegt, ist diese nicht in jedem Fall gegeben.

Der Grund hierfür ist nicht zuletzt ein historisch bedingter. So lässt sich das Phänomen einer doppelten, aber abweichenden begrifflichen Nutzung in Rechts- und Gemeinsprache in der deutschen Rechtskultur auf die bereits angesprochenen rechtlichen Eindeutschungsprojekte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts zurückführen. Indem es sich der Gesetzgeber zur Aufgabe machte, in den Positivierungsgroßprojekten des Reichsstrafgesetzbuchs und Bürgerlichen Gesetzbuchs eine rein deutsche Rechtssprache einzusetzen, die die vormalig genutzten lateinischen Ausdrücke und Wendungen ersetzte, „mußte [er] nun notwendig auf Wortformen aus der Gemeinsprache zurückgreifen und

sprache, Berlin 2011 (= Schriften des BDÜ; 40); SCHMUCK, Michael, Deutsch für Juristen. Vom Schwulst zu klaren Formulierungen, Köln ³2011; WALTER, Tonio, Kleine Stilkunde für Juristen, München ²2009; WESEL, Uwe, Fast alles, was Recht ist. Jura für Nichtjuristen, Frankfurt am Main ⁸2007.

⁶⁷ Vgl. BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 19-21.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 2.

⁶⁹ Vgl. OKSAAR, Sprachliche Mittel in der Kommunikation (wie Anm. 26), S. 101.

⁷⁰ BUSSE, Juristische Fachsprache und Öffentlicher Sprachgebrauch (wie Anm. 41).

⁷¹ BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 2.

diese juristisch umdeuten; gelegentlich kam es wohl auch zu remotivierenden Neubildungen von Rechtsausdrücken aus deutschen Sprachwurzeln. Die starke Interferenz zwischen Rechtssprache und Gemeinsprache ist im Deutschen also nicht zufällig entstanden, sondern zumindest zum Teil Resultat gezielter Eingriffe gewesen.“⁷²

Dass rechtssprachliche und gemeinsprachliche Wortbedeutung in einem gemeinsam genutzten Begriff zusammenfallen, ist daher häufig nicht der Fall. Und der Zusammenfall wird zunehmend unwahrscheinlicher. Denn die voneinander abgelöste inhaltliche Weiterentwicklung formal kongruenter Begriffe in Rechts- und Gemeinsprache trägt zum weiteren Auseinanderdriften ihrer rechts- und gemeinsprachlichen Bedeutung bei.⁷³ Dies lässt sich unter anderem auf ein weiteres mit der Rechtssprache verbundenes Problem – das „Problem der Variabilität der Rechtssprache“⁷⁴ – zurückführen, das in der Offenheit und Wandlungsfähigkeit der mit rechtlichen Begriffen verbundenen Inhalte gründet. Insoweit der juristische „Wortschatz gezielt darauf angelegt ist, auch neuere Entwicklungen in der Lebenswelt noch juristisch erfassen zu können, muß es mit fortschreitender Rechtsprechung und fortschreitender Ausdifferenzierung und Erweiterung der juristischen Dogmatik zu einer zunehmenden Entfremdung von fachsprachlichen und gemeinsprachlichen Wortverwendungen kommen.“⁷⁵ Schließlich halte der Gesetzgeber vor allem die Gesetzesbegriffe bewusst so offen, dass sie sich im Hinblick auf verändernde Wirklichkeiten als anschlussfähig erweisen. Aus dieser ihrer „strategischen Uneindeutigkeit“⁷⁶ resultiere aber zugleich ihre Tendenz, sich von der gemeinsprachlichen Begriffsparallele in immer stärkerem Maß zu lösen.

Doch auch wenn sich also tendenziell die Bedeutungsschere öffnet, suggeriert lexikalische Identität zwischen einem rechts- und gemeinsprachlichen Begriff weiterhin inhaltliche Übereinstimmung. Aus dieser „lexikalische[n; J. H.] Nähe zwischen der Gemeinsprache und der Rechtssprache“⁷⁷ erwächst als eine besondere „Tücke der Gesetzesprache“⁷⁸ das Problem der Abgrenzbarkeit.⁷⁹ Denn werden Begriffe in der Rechtssprache als Rechtsbegriffe, in der Gemeinsprache als alltagsweltliche Begriffe mit alternativem Sinngehalt genutzt, „changieren [sie; J. H.] zwischen fachsprachlichem und nicht-fachlichem Gebrauch.“⁸⁰ Busse verdeutlicht das am „Eigentumsbegriff, den

⁷² Ebd., S. 20; Vgl. auch NEUMANN, Juristische Fachsprache und Umgangssprache (wie Anm. 48), S. 111; SIMON; FUNK-BAKER, Einführung (wie Anm. 21), S. 31.

⁷³ Vgl. MÜLLER-DIETZ, Rechtssprache (wie Anm. 24), S. 33.

⁷⁴ BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 21.

⁷⁵ Ebd., S. 20; Vgl. MÜLLER-DIETZ, Rechtssprache (wie Anm. 24), S. 32-33.

⁷⁶ BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 20.

⁷⁷ MUSHCHININA, Rechtsterminologie (wie Anm. 16), S. 44.

⁷⁸ MAHLMANN, Einführung in die Rechtswissenschaft (wie Anm. 22), 4.1.1.

⁷⁹ Vgl. BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 19.

⁸⁰ Ebd., S. 1.

ein Laie wohl kaum jemals vom Besitzbegriff unterscheidet, wie es das BGB aber vorsieht.“⁸¹ Hier besteht aufgrund von semantischen Interferenzen die „Gefahr des Missverstehens von Rechtsbegriffen“⁸², die aus dem Übertrag einer begrifflichen Bedeutung aus der Fach- in die Gemeinsprache, zumeist jedoch einer Deutung eines fachsprachlich genutzten Begriffes von seinem gemeinsprachlichen Sinn her resultiert.⁸³

Das Problem der Abgrenzbarkeit existiert jedoch nicht nur zwischen Rechts- und Gemeinsprache, sondern auch innerhalb einer rechtlichen Sprachkultur. Denn mit Blick auf die diversen Teilgebiete des Rechts erweist sich das Rechtssystem als ein auch sprachlich differenziertes System aus Teilbereichen. So werden juristische Begriffe in unterschiedlichen Rechtsgebieten bisweilen abweichend genutzt, wie der Rechts-theoretiker und -soziologe Matthias Mahlmann am Begriff der Schuld im Strafrecht und im Zivilrecht verdeutlicht.⁸⁴ Während strafrechtlich mit dem Schuldbegriff die Vorwerfbarkeit einer Tat als Voraussetzung ihrer Bestrafung gemeint ist, bezeichnet der Begriff in einem zivilrechtlichen Kontext zumeist die Leistungspflicht, die eine Schuldnerin bzw. ein Schuldner gegenüber einer Gläubigerin bzw. einem Gläubiger hat. Ein weiteres Beispiel benennt der Kanonist John M. Huels: „For example, the word ‚estate‘ (in addition to its several meanings outside the realm of law) can mean ‚interest in land‘ or ‚the property left by a deceased person‘.“⁸⁵

Auch innerhalb der Rechtssprache kann Kommunikation über Rechtsgebietsgrenzen hinweg also nur gelingen, wenn die Kommunizierenden sich im Hinblick auf das Gesamt des Rechtssystems als sprachfähig erweisen. Hierin besteht das Problem der „Voraussetzungshaftigkeit“⁸⁶ der Rechtssprache. Rechtskommunikation gelingt nicht voraussetzungslos, sondern setzt umfänglichen Kenntnisreichtum voraus – die „Erlernung eines vollständigen Deutungssystems, einer eigenen, rechtlich konstituierten Wirklichkeitsform.“⁸⁷ Hierhinter verbirgt sich eine umfangreichere Anforderung als die reine Kenntnis der rechtlichen Materie materiellen und formellen Rechts. Vielmehr ist eine Vertrautheit mit dem Gesamt einer gelebten Rechtskultur erforderlich, um ihre Sprache zu durchdringen: „Mit anderen Worten: das Erlernen der Rechtssprache setzt (um die

⁸¹ Ebd.; Vgl. auch SANDER, *Rechtssprache* (wie Anm. 18), S. 2; NEUMANN, *Juristische Fachsprache und Umgangssprache* (wie Anm. 48), S. 110-111.

⁸² MUSHCHININA, *Rechtsterminologie* (wie Anm. 16), S. 44.

⁸³ Vgl. BUSSE, *Juristische Fachsprache und Öffentlicher Sprachgebrauch* (wie Anm. 41); LENZ, *Grammatik und Stil* (wie Anm. 6), S. 32.

⁸⁴ Vgl. MAHLMANN, *Einführung in die Rechtswissenschaft* (wie Anm. 22), 4.1.1; für weitere Beispiele: Vgl. OKSAAR, *Sprachliche Mittel in der Kommunikation* (wie Anm. 26), S. 104.

⁸⁵ HUELS, John M., *Interpreting Canon Law in Diverse Cultures*, in: *The Jurist* 47 (1987), S. 249-293; hier S. 253.

⁸⁶ BUSSE, *Rechtssprache* (wie Anm. 7), S. 19.

⁸⁷ Ebd. S. 21; Vgl. SIMON; FUNK-BAKER, *Einführung* (wie Anm. 21), S. 31.

Worte des Juristen Englisch zu gebrauchen) das Kennenlernen der Welt des Rechts voraus.“⁸⁸ Auch innerhalb des Rechtssystems sind begriffliche Abgrenzungsprobleme somit nicht fremd, wengleich sie sich von denen, die das Problem der Voraussetzungslosigkeit gemeistert haben, bewältigen lassen.

B. Die Kirchenrechtssprache

I. Die kirchliche Rechtssprache als Fachsprache – im Plural

Mit Blick auf den universalen Charakter des Kirchenrechts ist die kirchliche Rechtssprache ein besonderes Phänomen. Denn kaum eine andere Rechtsordnung vermittelt sich in eine vergleichbare Vielzahl unterschiedlicher Rechts- und Sprachkulturen hinein.⁸⁹ Dass ein- und derselbe normative Text in unterschiedlichen Einzelsprachen vorliegt und Anwendung findet, ist eine Seltenheit, die sich vielleicht noch am ehesten mit der völkerrechtlichen und transnationalrechtlichen Sprachpraxis vergleichen lässt, die ebenfalls die Integration von Recht und rechtlicher Praxis in unterschiedliche Einzelsprachen kennt.⁹⁰ Ferner sind mehrsprachige Rechtsordnungen wie zum Beispiel das Schweizerische Recht mit dem Mehrsprachenproblem befasst.⁹¹ Zwar dient bei universalkirchlichen Rechtsquellen wie dem *Codex Iuris Canonici* regelmäßig die lateinische Textfassung als verbindlicher Normtext – sodass eine Sprachhierarchie entsteht –, nichtsdestoweniger lebt die kirchliche Rechtspraxis aus der jeweils sprachlichen Vermittlung der normativen Texte in einzelsprachliche Kontexte und von einer sich in diesen nationalen und sprachlichen Kulturen entfaltenden kirchlichen Rechtspraxis und Rechtssprache.⁹² So ist es eine Eigenart der kirchlichen Rechtskultur, dass

⁸⁸ Ebd., unter Bezugnahme auf ENGISCH, Karl, Einführung in das juristische Denken, Stuttgart⁸1983.

⁸⁹ Vgl. HUELS, Interpreting Canon Law (wie Anm. 85), S. 287.

⁹⁰ Vgl. SANDRINI, Translation zwischen Kultur und Kommunikation (wie Anm.5), S. 15; SANDER, Rechtssprache (wie Anm.18), S. 3; für die Kirche auch von Bedeutung die Doppelsprachpraxis in Konkordaten und Staatskirchenverträgen und die hiermit verbundene Auslegungsproblematik: Vgl. hierzu BARION, Hans, Über doppelsprachige Konkordate. Eine konkordatstechnische Studie, in: Deutsche Rechtswissenschaft. Vierteljahresschrift der Akademie für Deutsches Recht 5 (1940), S. 226-249.

⁹¹ Vgl. SANDRINI, Translation zwischen Kultur und Kommunikation (wie Anm. 5), S. 15.

⁹² Vgl. HUELS, Interpreting Canon Law (wie Anm. 85), S. 249-293.

sie durch starke Rückbindung an eine lateinische Rechtssprache profiliert wird, sich jedoch in jeweilige einzelsprachliche Rechtskulturen hinein transformiert.⁹³ Es erfolgt eine Inkulturation des ‚römischen‘ Rechts in die jeweiligen ortskirchlichen Rechts- und Sprachkulturen, die eine Vielzahl ortskirchlicher Rechtskulturen erzeugt. Dies erfordert im Grunde die Entwicklung einer „cross-cultural hermeneutics of canon law“⁹⁴, so der amerikanische Kanonist Huels. Hier stehen der Kirchenrechtswissenschaft und -praxis noch allerhand methodologische Aufgaben bevor, die es zu bewältigen gilt. Vorliegend sei jedoch zunächst festgehalten, dass man von der Kirchenrechtssprache im Plural reden muss, insoweit Kirchenrecht in seiner jeweils landessprachlich und kulturell differenten Versprachlichungsform zur Grundlage der kirchlichen Rechtspraxis wird.

In den folgenden Überlegungen wird vor allem die im deutschen Sprachraum gepflegte kirchliche Rechtssprache in den Blick genommen. Diese deutsche Kirchenrechtssprache ist eine rechtliche Fachsprache, die nicht nur ein Differenzierungsgefälle zur deutschen Gemeinsprache aufweist, sondern auch zur kirchlichen Sondersprache als der in der Kirche gepflegten Sprachvarietät.⁹⁵ Ferner grenzt sie sich gegenüber der Rechtssprache der weltlichen Rechtskultur ab sowie gegenüber anderen theologischen Fachsprachen.

II. Eigenarten und Probleme der Kirchenrechtssprache

Viele der genannten Eigenarten von Rechtssprachen und mit ihnen verbundene Probleme lassen sich in der weltlichen wie in der kirchlichen Rechtskultur nachweisen. Insoweit sowohl die deutsche weltliche als auch die kanonistische Rechtskultur des kontinentaleuropäischen Rechtskreises sind – die ihre Eigenart auf Rezeptionsprozesse des römischen Rechts zurückführen –, erweisen sich die rechtskulturellen Differenzen zwischen dem Kirchenrecht in Deutschland und seinem weltlich-säkularen Pendant als überbrückbar.⁹⁶ Größere Schwierigkeiten bereitet die kulturenübergreifende Kommunikation zwischen einer anglo-amerikanisch geprägten *common law*-Rechtskultur, in der das Richterrecht als Quelle objektiven Rechts die zentrale Rolle spielt und dem kirchenrechtlichen Denksystem, das materiell-rechtlich auf dem Gesetzesrecht aufbaut. Insoweit jedoch sowohl das kanonische Recht als auch das deutsche Recht Produkte kontinentaleuropäischen Rechtsdenkens sind, weisen sie vergleichbare Merk-

⁹³ Zum Problem der Translation von Recht im Allgemeinen: Vgl. SANDRINI, Translation zwischen Kultur und Kommunikation (wie Anm. 5), S. 9-43.

⁹⁴ HUELS, Interpreting Canon Law (wie Anm. 85), S. 251.

⁹⁵ Vgl. SOCHA, Hubert/MKCIC, c. 17, Rn. 9.

⁹⁶ Vgl. HUELS, Interpreting Canon Law (wie Anm. 85), S. 273-274.

male auf. Die Variabilität der Rechtssprache stellt zum Beispiel eine kulturübergreifend vergleichbare Eigenart dar. So setzen der weltliche und der kirchliche Gesetzgeber bewusst auf offene Gesetzesbegriffe, um die Subsumierbarkeit einer fluiden Lebenswelt unter die rechtlichen Normen zu gewährleisten, eröffnen dergestalt den Rechtsanwenderinnen und -anwendern einen „Beurteilungsspielraum, der [...] nicht vom Gesetzgeber determinierte Entscheidungen [...] möglich macht“⁹⁷. Der „gerechte Grund“⁹⁸ oder die „gerechte Strafe“⁹⁹ stellen zum Beispiel unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die der kirchlichen Rechtsprechung und Verwaltung eine einzelfallbezogene Bewegungsfreiheit eröffnet.¹⁰⁰ Somit erweist sich die kirchliche wie die weltliche Rechtssprache im Hinblick auf die Nutzung offener Rechtsbegriffe als geeignet, die Justiziabilität einer sich wandelnden Lebenswelt zu gewährleisten.

Die kirchliche Rechtssprache kennt wie ihr weltliches Pendant neben offensichtlichen Fachbegriffen – wie ‚Weihenichtigkeitsverfahren‘ oder ‚Ehebandverteidiger‘ –, die sich klar von der Gemeinsprache abgrenzen lassen, mit der Gemeinsprache lexikalisch identische Begriffe mit differentem Bedeutungsgehalt. Insoweit nicht zu erwarten ist, dass kirchenrechtsunkundige Kommunikationsteilnehmerinnen und -teilnehmer mit „Person in der Kirche“ (vgl. v. a. c. 96 i. V. m. cc. 11, 204, 205; c. 113 § 2 CIC/1983) die kirchenrechtliche Semantik verbinden oder dem ‚Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit‘ (vgl. c. 1093 CIC/1983) den Gehalt zuzuweisen vermögen, den es kirchenrechtlich hat, sind Missverständnisse ebenso vorprogrammiert wie in Diskursen, die die weltliche Rechtssprache mit der Gemeinsprache verbinden. Es besteht also auch in Bezug auf die kirchliche Rechtssprache das Problem der Abgrenzbarkeit. Durch ihren stärkeren Bezug auf das Lateinische, das häufig auch dann in alltäglichen rechtlichen Kommunikationen in der Kirche Verwendung findet, wenn ein gleichbedeutender deutscher Ausdruck zur Verfügung steht – ‚Berufung ist innerhalb eines Monats nach Einlegung beim *iudex ad*

⁹⁷ SCHACHTSCHNEIDER, Karl Albrecht, *Prinzipien des Rechtsstaates*, Berlin 2006; hier S. 280; Vgl. MÜLLER-DIETZ, *Rechtssprache* (wie Anm. 24), S. 30-31; ARNTZ, *Fachbezogene Mehrsprachigkeit* (wie Anm. 2), S. 219.

⁹⁸ Vgl. cc. 56, 72, 90 § 1, 98 § 2, 104, 187, 189 § 2, 193 § 3, 270, 271 § 2, 308, 318 § 2, 527 § 2, 533 § 1, 538 § 1, 550 § 1, 552, 554 § 3, 563, 657 § 3, 665 § 1, 667 § 4, 668 § 2, 689 § 1, 726 § 1, 831 § 1, 857 § 2, 874 § 1, 2°, 881, 905 § 2, 906, 918, 920 § 2, 933, 936, 963, 964 § 3, 1015 § 2, 1125, 1142, 1143 § 2, 1146, 2°, 1196, 1245, 1267 § 2, 1293 § 1, 1°, 1308 § 1, 1310 § 1, 1335, 1342 § 1, 1429, 1465 § 2, 1469 § 2, 1482 § 2, 1555, 1650 § 2, 1668 § 2, 1698 § 1, 1704 § 1.

⁹⁹ Vgl. cc. 1328 § 2, 1341, 1365, 1366, 1368, 1369, 1370 § 3, 1371, 1373, 1374, 1375, 1376, 1377, 1379, 1381 § 1, 1384, 1385, 1386, 1388 § 2, 1389 § 2, 1390 § 2, 1391, 1393, 1395 § 2, 1396, 1399.

¹⁰⁰ Vgl. hierzu auch OLSCHESKI, Jürgen, *Der Begriff „iusta causa“ in der kirchlichen Rechtssprache. Eine „traditio canonica“*, in: Reinhardt, Heinrich J. F. (Hrsg.), *Theologia et Ius Canonicum. Festgabe für Heribert Heinemann zur Vollendung seines 70. Lebensjahres*, Essen 1995, S. 235-257.

quem zu verfolgen‘, also bei dem ‚Richter, an den sie gerichtet wird‘ (c. 1633 CIC/1983) –, ist sie hierfür etwas weniger anfällig als die deutsche weltliche Rechtssprache, die sich der lateinischen Begriffe – zumindest weitgehend – entledigt hat.

Nichtsdestoweniger spielt das Problem der Abgrenzbarkeit als Diskrepanz von gemeinsprachlichem und kirchenrechtlich-fachsprachlichem Begriffsverständnis eine nicht unbedeutende Rolle. Als Lehrende des Kirchenrechts in den theologischen Studiengängen wird man nicht selten mit den ‚Klassikern‘ begrifflicher Verwirrung konfrontiert wie zum Beispiel mit unterschiedlichen Vorstellungen zur Bedeutung des Begriffs ‚positiv‘, der aufgrund seines gemeinsprachlich und fachsprachlich divergierenden Bedeutungsgehalts Verständnisschwierigkeiten erzeugt. So verwundert die Studierenden regelmäßig, wie der kirchliche Gesetzgeber, dessen Einsatz für den Lebensschutz am Beginn menschlichen Lebens allenthalben bekannt ist, von einer ‚positiven‘ Mitwirkung bei der Abtreibung sprechen könne (vgl. c. 1041, 4° CIC/1983). Und warum der Ausschluss der Ehe, ihrer zentralen Elemente oder Wesenseigenschaften dem Gesetzgeber, dem die Ehe offensichtlich am Herzen liege, als etwas ‚Positives‘ erscheine (vgl. c. 1101 § 2 CIC/1983). Die Verständigung über den rechtlichen Positivitätsbegriff wird auch dadurch nicht erleichtert, dass dieser binnenrechtssprachlich eine Mehrdimensionalität aufweist. Das ‚positive‘ Gutachterurteil, von dem in c. 830 § 3 CIC/1983 die Rede ist, zielt nämlich auf einen Begriffsgehalt, der dessen gemeinsprachlicher Bedeutung – einer bejahenden, zustimmenden Wertung – näher ist als dem Positivitätsbegriff in den vorab genannten kirchenrechtlichen Beispielen.

III. Kirchliche Fachsprachenprobleme als theologische Probleme

Stellen sich vergleichbare rechtliche Verständigungsprobleme in der weltlichen Rechtskultur vor allem als Herausforderungen an die Wirksamkeit des Rechts, seine Integrationsleistung und pädagogische Funktion dar, erweitert sich das Problemszenario in der Kirche um eine weitere Dimension. Insoweit nämlich die Kirche ihre rechtlichen Äußerungen als religiös relevant versteht, erweist sich die gelungene Rechtskommunikation als theologisch bedeutsam und ihr Misslingen als in besonderem – da in theologischem Sinne – prekär. Denn als eine Gemeinschaft, die eine Heilswirklichkeit kommunikativ vermittelt, ist die Kirche zur Erfüllung ihrer Sendung auf die sprachliche Verständigung ihrer Botschaft angewiesen. Überdies gründet sie selber in Kommunikation, ist Kommunikation. ‚Am Anfang war das Wort‘ – so beginnt das Johannes-evangelium – und dieses Wort wird Fleisch, wird Mensch und Glied der menschlichen Gemeinschaft (Joh 1,14). Auf diese Art und Weise beschrieben die Konzilsväter in der Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* Christus als das Wort, das – indem es Fleisch wird –, „in die menschliche Lebensgemeinschaft eingeht“ (GS 32). Im Inkarnations-

geschehen wird nach kirchlichem Selbstverständnis ein – so der Medienwissenschaftler Jochen Hörisch – „Kommunikations- und Medienproblem [...] der anspruchsvollen Art“ bewältigt, nämlich das Problem, wie sich „ein transzendenter Gott [...] den sterblichen und kontingenten Menschen verständlich machen“¹⁰¹ könne. Durch die Menschwerdung Gottes gelingt medial vermittelt Kommunikation zwischen Gott und Mensch. Das Medium stellt der Inkarnierte selber dar, der – ganz im Sinne von Marshall McLuhans berühmter Behauptung „Das Medium ist die Botschaft“¹⁰² – die Botschaft, die er verkündet, selber verkörpert. In diesem Sinne ist er ein „Meister der Kommunikation“ (Pastoralinstruktion *Communio et progressio* Nr. 11). So lässt sich das Christusgeschehen als ein Kommunikationsgeschehen deuten. Sehr eingängig von den evangelischen Theologen Klaas Huizing und Horst Rupp formuliert: „Wenn es um die Frage geht, wer eigentlich für sich in Anspruch nehmen darf, die älteste Medienwissenschaft betrieben zu haben, dann hat die (christliche) Theologie von Hause aus gute Karten.“¹⁰³ Denn – hier zitieren die beiden den Medienwissenschaftler Hörisch – „Christologie ist *ab ovo* Mediologie“¹⁰⁴.

Das christologische Kommunikationsgeschehen kommuniziert die Kirche weiter, herausgefordert durch das christologisch begründete Paradigma der Verständlichkeit. Denn die Verständigungsorientierung ist dem Christusgeschehen als Kommunikationsgeschehen inhärent. Es erweist sich als Kommunikation von Mensch zu Mensch – im Medium des Fleisches – und unter Berücksichtigung der Kontingenz menschlichen Verstehens: „In der ‚Menschwerdung‘ nahm er die Natur derer an, die die Botschaft, die in seinen Worten und seinem ganzen Leben zum Ausdruck kam, empfangen sollten. Er sprach ihnen aus dem Herzen, ganz in ihrer Mitte stehend. Er verkündete die göttliche Botschaft verbindlich, mit Macht und ohne Kompromiss. Andererseits glied er sich ihnen in der Art und Weise des Redens und Denkens an, da er aus ihrer Situation heraus sprach.“ (Pastoralinstruktion *Communio et progressio* Nr. 11). In diesem Sinne ist das im Codex enthaltene predigtrechtliche Gebot, die in der Predigt vermittelte christliche Botschaft auf eine den Zuhörerinnen und Zuhörern verständliche und den Zeitumständen entsprechende Weise ins Wort zu setzen (vgl. c. 769 CIC/1983), als nicht allein vermittlungspragmatisches Erfordernis, sondern als christologisch begründete Aufgabe der Kirche zu deuten. Der Auftrag zur verständlichen und verständigungs-

¹⁰¹ HÖRISCH, Jochen, *Der Sinn und die Sinne. Eine Geschichte der Medien*, Frankfurt am Main 2001; hier S. 312, zitiert nach: HUIZING, Klaas; RUPP, Horst F., *Einführung: Am Anfang war das Medium*, in: Dies. (Hrsg.) *Medientheorie und Medientheologie (Symbol – Mythos – Medien)*, Münster 2003; hier S. 8.

¹⁰² MCLUHAN, Marshall, *Das Medium ist die Botschaft*, in: Ders., *Die magischen Kanäle. „Understanding Media“*, Düsseldorf; Wien 1968; hier S. 13.

¹⁰³ HUIZING; RUPP, *Medientheorie und Medientheologie* (wie Anm. 101), S. 8.

¹⁰⁴ HÖRISCH, Jochen, *Der Sinn und die Sinne* (wie Anm. 101), S. 53, zitiert nach: HUIZING; RUPP, *Medientheorie und Medientheologie* (wie Anm. 101), S. 8.

orientierten Kommunikation ergibt sich für Verkünderinnen und Verkünder des Wortes Gottes aus dem Heilsbezug und der Heilsrelevanz der von ihnen weitergegebenen Botschaft. Die medial vermittelte Weitergabe der Botschaft des Evangeliums ist also im Medium jedweder Kirchenkommunikationen – in Predigt, Katechese, gottesdienstlichen Feiern, sakramentalen Zeichenhandlungen sowie im Medium des Rechts – theologisch begründet auf Verständigungsorientierung hin perspektiviert. Insoweit auch die kirchliche Rechtssprache im Dienst an der Heilsvermittlung steht, muss sie sich im Hinblick auf das Ziel von Kirche, ihrem „Wesen, Grund und Zweck“¹⁰⁵, Heilsgemeinschaft zu sein, als verständlich erweisen. Als Versprachlichung der Gottesbeziehung im Medium des Rechts ist ihre Kommunikationseignung im Hinblick auf ihre religiöse Dignität aus theologischen Gründen Pflicht, damit es gelingt, die christliche Botschaft in ihrer rechtlichen Dimension in angemessener Weise zu verbalisieren und verständigungsorientiert zu vermitteln.

Nun könnte man die vorangehenden rechtstheologischen Überlegungen als Warnung verstehen, aus kirchenrechtlicher Perspektive möglichst keine Nähe zum weltlichen Recht zu denken, insoweit im Übertrag der weltlich-rechtlichen Denk- und Begründungslogiken auf die kirchliche Rechtssphäre diese der Gefahr der Enttheologisierung ausgesetzt würde. Es stehe hierbei zu befürchten, dass die Kirche in der Folge die kommunikative Vermittlung des Heilsgedankens im Medium des Rechts nicht mehr bewerkstelligen könnte. Wäre angesichts dieses Szenarios nicht ein ‚Analogiedenkverbot‘ angeraten? Ich meine nicht. Zwar besteht die beschriebene Gefahr, sie kann jedoch meines Erachtens keinen Kommunikationsabbruch mit dem weltlichen Recht rechtfertigen. Zu groß sind die Ähnlichkeiten zwischen kirchlichem und weltlichem Recht, als dass man sie – prophylaktisch – ignorieren sollte. Überdies bietet die vergleichende Perspektive Anlass zu Lernprozessen – unter anderem in Bezug auf die mit der Versprachlichung von Recht verbundene Auslegungsproblematik. So nimmt die weltliche Interpretationstheorie mit ihren Suchbewegungen hin auf die Erweiterung der methodischen Repertoires der Normauslegung eine Vorreiterrolle ein, auf die sich kirchliche Überlegungen stützen können.

Gerhard Neudecker wies in seiner jüngst erschienenen Dissertationsschrift darauf hin, dass das im Codex präsentierte rechtsauslegerisch-methodologische Selbstverständnis – in dessen Zentrum das in c. 17 CIC/1983 entfaltete grammatisch-logische Auslegungsschema steht (Vgl. auch c. 18 CIC/1917) – zwar zum Zeitpunkt der Kodifikation allgemein juristischem *state of the art* entsprochen habe, sich das weltliche Methodenverständnis seitdem aber weiterentwickelt habe.¹⁰⁶ Ein zentraler Anstoß hierfür sei von

¹⁰⁵ AYMANS, Winfried; MÖRSDORF, Klaus, Kanonisches Recht, Bd. 1: Einleitende Grundlagen und Allgemeine Normen, Paderborn 1991; hier S. 148.

¹⁰⁶ Vgl. NEUDECKER, Gerhard, *Ius sequitur vitam – Der Dienst der Kirchengerichte an der Lebendigkeit des Rechts. Zugleich ein Beitrag zur Vergleichung des kanonischen und*

der rechtswissenschaftlichen Rezeption des *linguistic turn* ausgegangen, die vor allem durch die Erkenntnis Wirkung verzeichnet habe, dass „die Annahme eines in sich stehenden essentialistischen Literalsinns dekonstruiert und sodann die hermeneutische Einsicht von der subjektiven Standortbezogenheit jeder Erkenntnis“¹⁰⁷ miteinbezogen werden müsse. So müsse man sich in der kirchenrechtlichen Methodologie mit der Idee anfreunden, dass „das Insistieren auf die Einhaltung methodischer Regeln zur Objektivierung der im Willen des Gesetzgebers bereits vorgebildeten Falllösung kein Mehr an Rechtssicherheit und Transparenz der Entscheidungsfindung mit sich bringt, da sich solche Regeln, weil an den transzendentalen Gesetzmäßigkeiten von Sprachlichkeit und Sinnverstehen vorbei formuliert, buchstäblich als unhaltbar erweisen.“¹⁰⁸ Das vom kirchlichen Gesetzgeber positiviert Normauslegungsverständnis sei daher im Angesicht auslegungstheoretischer Neuerungen in der weltlichen Sphäre zu revidieren. Wolle die Kanonistik ein „methodologisches Inseldasein“¹⁰⁹ vermeiden, sei es daher ihre Aufgabe, „die gesicherten Erkenntnisse der neueren und neusten Sprach- und Erkenntnisphilosophie für sich fruchtbar werden zu lassen.“¹¹⁰ Dies sichert vor allem der permanente rechtsvergleichende Blick in die weltlich-rechtlichen Interpretationstheorien mit ihrem methodologischen *sensus* für die Rezeption linguistischer Erkenntnisse. Ein Blick, der jedoch immer unter einer spezifisch kirchlichen Perspektive erfolgen muss, die das Begründungsproprium des kirchlichen Rechts berücksichtigt.

Herausforderungen bestehen hierbei in zweifacher Hinsicht. Zum einen binnenrechtssprachlich: Hier gilt es, kirchliche Rechtskommunikationen als Versprachlichungsformen der christlichen Botschaft zu verstehen und einzusetzen. Da religiös relevant, fordern rechtliche Kommunikationen den Akteurinnen und Akteuren des kirchlichen Rechtssystems theologische Sprachfähigkeit ab. Zum anderen besteht in besonderer, weil theologisch begründeter Weise die Herausforderung, die Kommunikationsflüsse zwischen kirchlichem Rechtssystem und seiner Umwelt verständigungsorientiert zu gestalten. Hier erweisen sich Transfer- und Vermittlungsprobleme von der rechtlichen

staatlichen Rechtssystems, Münster 2013 (= Tübinger Kirchenrechtliche Studien; 13); hier S. 613-614; S. 608.; Vgl. auch SOBAŃSKI, Remigiusz, Zu den Interpretationsregeln des kirchlichen Gesetzbuches, in: Lüdicke, Klaus; Mussinghoff, Heinrich; Schwendenwein, Hugo (Hrsg.), *Iustus Iudex*. Festgabe für Paul Wesemann zum 75. Geburtstag von seinen Freunden und Schülern Essen 1990 (= Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici. Beihefte; 5), S. 693-707, hier S. 705.

¹⁰⁷ NEUDECKER, *Ius sequitur* (wie Anm. 106), S. 614; zu einem Beitrag, der eine kritische Revision des kirchenrechtlichen Methodenverständnisses vor dem Hintergrund der neueren Erkenntnisse aus Linguistik und Sprachphilosophie anmahnt: Vgl. KOWAL, Wojciech, *Some Remarks on Understanding the Concept of Propria Verborum Significatio*, in: *Studia Canonica* 34 (2000), S. 489-504.

¹⁰⁸ NEUDECKER, *Ius sequitur* (wie Anm. 106), S. 614.

¹⁰⁹ Ebd., S. 613.

¹¹⁰ Ebd., S. 614.

Fachsprachkultur in die nichtrechtlichen Sprachkulturen in Kirche und Theologie aus theologischen Gründen als besonders bedenklich.

1. Kirchenrechtliche Sprachfähigkeit

Auch innerhalb der kirchlichen Rechtssprache haben die Rechtsanwenderinnen und -anwender mit dem Problem der Abgrenzbarkeit zu kämpfen. Denn während die umfassende Kenntnis der staatlichen Rechtskultur bei professionellen Akteurinnen und Akteuren des staatlichen Rechtssystems auch über Rechtsgebietsgrenzen hinweg Verständigung sichert und das im Grunde auch für sachmaterienübergreifende Kirchenrechtskommunikationen anzunehmen ist, kennt die kirchliche Rechtskultur ein begriffliches Deutungsproblem – und zwar aufgrund der unterschiedlichen Herkunftskulturen ihrer Expertinnen und Experten. „Kanonistin bzw. Kanonist – mit theologischem oder weltlich-juristischem Hintergrund?“, so eine übliche Frage, mit der sich Kolleginnen und Kollegen aus der Kirchenrechtsszene untereinander um eine fachliche Einordnung des Gegenübers bemühen. Dieser unterschiedliche Ausbildungshintergrund von Kirchenrechtlerinnen und -rechtlern wirkt auf ihren Interpretationshaushalt ein und bedingt den Begriffsverständnishorizont, vor dem her sie sich die rechtlichen Begriffe erschließen. Ob man zu einer eher theologisch inspirierten Lesart der Rechtsbegriffe neigt oder sie vor dem Hintergrund der weltlichen Rechtssprache von säkularrechtlichen Begriffen her entwickelt, lässt sich auf diese Bildungsdifferenz zurückführen.

Mit ihr zeichnet sich eine Differenz ab, die die Voraussetzungshaftigkeit der Rechtssprache berührt.¹¹¹ Wie weltliche Rechtsdiskurse basieren auch gelungene Kirchenrechtskommunikationen auf einer gemeinsamen Kommunikationsbasis, die den Diskutantinnen und Diskutanten eine umfassende kirchenrechtliche Bildung und Sprachfähigkeit abfordert. Voraussetzung ist die Vertrautheit mit „der Welt des [kirchlichen; J. H.] Rechts“¹¹². Hierzu zählt in Bezug auf das Kirchenrecht jedoch nicht allein die Kenntnis des materiellen und formellen Kirchenrechts, sondern auch seiner ekklesialen Referenzgröße – der Kirche und der mit der Kirche verbundenen Diskurse. Neben einem Verständnis für die Bedeutung der Glaubenskommunikationen der Kirche, die als Heilsgemeinschaft von ihrer besonderen Zwecksetzung her zu bestimmen ist, ist Sensibilität für den Denkraum kanonistischer Überlegungen erforderlich, der im Unterschied zur weltlichen Rechtsordnung nicht allein ein juristischer und rechts-

¹¹¹ Vgl. BUSSE, Rechtssprache (wie Anm. 7), S. 19.

¹¹² Ebd., S. 21.

wissenschaftlicher, sondern ein theologischer ist. Eine kirchenrechtliche Sprachfähigkeit setzt also theologische Sprachfähigkeit voraus.

Das ergibt sich aus konziliarer Konsequenz. Indem die Konzilsväter in der ekklesiologischen Kernpassage in Nr. 8 der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* den intrinsischen Zusammenhang der rechtlich verfassten Kirche mit der Kirche als geistlicher Heilsgemeinschaft herstellen, ordnen sie der kirchlichen Rechtsgestalt die Geistkirche paradigmatisch vor. In dieser Perspektive muss sich das Recht der Kirche von diesem Kirchenbild her legitimieren und erweist sich in der säkular-soziologischen Begründungslogik weltlicher Rechtssysteme allein als unterbestimmt. So erfordert nachkonziliares Denken, „daß Begründung, Verständnis und juristische Ausgestaltung kirchlicher Rechtsinstitute sich nicht einfach aus den Ähnlichkeiten zu Instituten des weltlichen Rechts ergeben, sondern konsequent aus theologischen Daten und Fakten herzuleiten sind.“¹¹³ Als rechtliche Fachsprache, die nach kirchlichem Selbstverständnis genuine Aussagen über die Kirche in ihrer irdischen Gestalt ermöglicht, ist die kirchliche Rechtssprache Medium von Kirchenkommunikation und als solche „aus dem Wesen der Kirche selbst“¹¹⁴ heraus begründet. Das Deutungssystem des Kirchenrechts, vor dem her sich die kirchliche Rechtssprache entwickelt und verstehen lässt, ist also nicht ein rechtswissenschaftlicher und -praktischer Spezialfall des allgemeinen Rechtsdiskurses, sondern ein rechtssystemisch paradigmatisierter Spezialfall des Kirchen diskurses, nämlich der Diskurs, der die rechtlich organisierte Wirklichkeit der gesellschaftlich verfassten Heilsgemeinschaft Kirche verbalisiert. Diese „(theonome) Fundamentierung“¹¹⁵ des kirchlichen Rechts schlägt sich in den kirchlichen Rechtsbegriffen nieder. So ist bei der inhaltlichen Annäherung an kirchenrechtliche Begriffe nach einem in ihnen gefassten theologischen Begriffsgehalt zu fragen bzw. die Begriffsauslegung im Licht eines theologischen Denk- und Referenzsystems zu vollziehen.

Zugleich bleiben weltliche und kirchliche Rechtssprache in weiten Teilen analogiefähig. Denn nicht jeder Begriff der kirchlichen Rechtssprache, der ein weltliches Pendant kennt, wird durch die theologische Perspektivierung seines Bedeutungsgehaltes von seinem weltlichen Gegenstück dergestalt entfernt, dass die begriffliche Anschlussfähigkeit nicht mehr hergestellt wäre. Man denke an den Begriff der natürlichen Person als Rechtssubjekt, der gleichermaßen in weltlichem und kirchlichem Verständnis eine physische Person als Trägerin von Rechten und Pflichten beschreibt. Aufgrund dieses gemeinsamen Gehalts erweist sich der Begriff als rechtskulturgrenzenüberschreitend kommunikabel. Zugleich eignet ihm als Begriff der kirchlichen Rechtssprache eine

¹¹³ MÜLLER, Ludger, Vorwort, in: Ders. (Hrsg.), *Rechtsschutz in der Kirche*, Münster 2011 (= *Kirchenrechtliche Bibliothek*; 15); S. 9-24, hier S. 7.

¹¹⁴ NEUDECKER, *Ius sequitur* (wie Anm. 106), S. 451.

¹¹⁵ WITTECK, Fabian, *Die Verwaltung der Dritten Gewalt*, Tübingen 2006 (= *Jus Publicum*; 143); hier S. 258.

theologische Dimension. So ist die Aussage über den Status als natürliche Person in der Kirche zugleich eine Aussage über die Gotteskindschaft eines Individuums und die hieraus resultierenden Bindungen (vgl. c. 204 § 1 CIC/1983).

Die weltlichen und kirchlichen Rechtskommunikationen sind also vielfach anschlussfähig. Daher bestehen bei weltlichen Juristinnen und Juristen, die sich zu Kirchenrechtsexpertinnen und -experten weiterentwickeln, beste Voraussetzungen, um sich die kirchliche Rechtssprache anzueignen. Um das Kirchenrecht jedoch von seinem theologischen Grund und die kirchenrechtliche Semantik als Medium theologischer Kommunikation zu begreifen, ist eine theologische Qualifikation als Grundlage umfänglicher kirchenrechtlicher Sprachfähigkeit notwendig. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Eigenart der kirchlichen Rechtskommunikation als Versprachlichung der Gottesfrage im Medium des Rechts in kirchlichen Rechtskommunikationen unausgesprochen – und damit ungehört bleibt.

2. Begriffliche Vermittlungsprobleme – am Beispiel des Nichtigkeitsbegriffs

Neben binnenrechtssystemischen Herausforderungen, die es zu bewältigen gilt, um das Proprium der kirchlichen Rechtsordnung versprachlichungsfähig zu sichern, muss sich die kirchenrechtliche Praxis wie Wissenschaft mit dem Problem auseinandersetzen, dass die Vermittlung kirchenrechtlicher Aussagen in die das kirchliche Rechtssystem umgebenden Sprachkulturen – in Kirche und Theologie – hinein gelingt. Vor allem in den rechtlichen Fragen, die für die Gläubigen eine hohe Praxisrelevanz haben, fallen Kommunikationsschwierigkeiten in besonderer Weise auf. So nimmt Jürgen Cleve in einem Beitrag für die Zeitschrift *De Processibus Matrimonialibus* den Titel eines Artikels aus der Evangelischen Monatszeitung *Chrismon* ‚Ehegericht – Ein Stück Leben wird gelöscht‘ aus dem Juli 2002 zum Anlass, um auf die zweifelhafte Außenwirkung des kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahrens hinzuweisen.¹¹⁶ Hierbei stellt er fest, dass auch „die sehr lobenswerten Bemühungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Offiziate, in Vorträgen, Einzelgesprächen und auch in Medienberichten das Verfahren transparent zu machen und um Verständnis für die Arbeit zu werben, nur wenig“¹¹⁷ an dem verbreiten Misstrauen gegenüber dem Nichtigkeitsprozess ändern. Insoweit es Cleve in seinem Beitrag schwerpunktmäßig um die arbeitsrechtliche Bedeutung der kirchlichen Nichtigkeitsverfahren geht, belässt er es bei einer Problemanzeige – „Das

¹¹⁶ Vgl. CLEVE, Jürgen, Die Außenwahrnehmung und Außenwirkung des Ehenichtigkeitsverfahrens. Ein Forschungsbericht, in: DPM 11 (2004), S. 45-60.

¹¹⁷ Ebd., S. 45.

Ehenichtigkeitsverfahren hat also keine gute Presse.“¹¹⁸ –, begibt sich jedoch nicht auf die Suche nach den Gründen hierfür. Indem er allerdings indiziert, dass die ‚Negativpublicity‘ auf einem Vermittlungsproblem beruhe, gibt er einen Hinweis darauf, dass es sich lohnen könnte, bei der Suche nach diesbezüglichen Gründen von einem Verständigungsdefizit auszugehen – also nach typischen Kommunikationsproblemen an der Fachsprachen- und Gemeinsprachenkulturgrenze zu suchen. Sind es die das Rechtssystem in seine Umwelt hinein überschreitenden Kommunikationshandlungen, die Kommunikationsschwierigkeiten erzeugen? Ist es das ‚Dass‘ – die kirchliche Ehelehre und die mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen –, mit dem sich viele Menschen schwertun, oder das ‚Wie‘, die Versprachlichung der lehrhaften und rechtlichen Aussagen? Dass dieses ‚Wie‘ zumindest keine kleine Rolle in den kirchengerichtlichen Vermittlungsschwierigkeiten spielen könnte, werde ich im Folgenden darlegen.

Wie herausfordernd die Vermittlung rechtlicher Aussagen rechtspraktisch sein kann, lässt sich anhand von c. 1564 i. V. m. c. 1534 CIC/1983 erkennen, der der- bzw. demjenigen, die bzw. der in einem kirchlichen Verfahren eine Parteien- oder Zeugenbefragung durchführt, auferlegt, im Dienst der Wahrheitsfindung eine gemeinsame Kommunikationsbasis zu schaffen – und die Fragen verständlich zu formulieren (Vgl. auch c. 1775 CIC/1917). Diese sollen unter anderem kurz sein, möglichst einfach gestaltet und dem Auffassungsvermögen der bzw. des zu Befragenden angepasst. „[D; J. H.]eshalb“, so Eichmann; Mörsdorf, „sind juristische Fachausdrücke tunlichst zu vermeiden.“¹¹⁹ Doch ist das überhaupt möglich? Lässt sich über Rechtliches und Rechtserhebliches sprechen, ohne Fachtermini zu nutzen? Vor allem in Bezug auf das „Alltagsgeschäft“ des kirchlichen Richters“¹²⁰, das kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren, kommen Zweifel auf – trägt es als zusammengesetztes Substantiv sogar selber einen nicht leicht vermittelbaren Begriff im Namen – die Nichtigkeit. An diesem Begriff, der in der kirchlichen Rechtspraxis vor allem als Nichtigkeit des Rechtsinstituts der Ehe eine große Rolle spielt, offenbart sich eine fach- und gemeinsprachliche Dissonanz in besonders prägnanter Weise.¹²¹ Mit dem in der deutschen Kirchenrechtssprache genutzten Begriff der Nichtigkeit – wie auch mit seinem englischen Pendant, der *nullity*, – wird eine Bezeichnung für eine mit einer Rechtshandlung verbundene Fehlerfolge eingeführt, die bereits rechtsprachlich nicht leicht fassbar ist. Denn hinter Begriffen für rechtliche Fehlerfolgen – Nichtigkeit, Nichtakt, Vernichtbarkeit, Unwirksamkeit,

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ EICHMANN, Eduard; MÖRSDORF, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 3: Prozeß- und Strafrecht, Paderborn¹⁰1964; hier S. 142.

¹²⁰ MÜLLER, Ludger, Rechte in der Kirche. Die Begründung kirchlichen Verfahrensrechts, in: Ders. (Hrsg.), Rechtsschutz in der Kirche, Münster 2011 (= Kirchenrechtliche Bibliothek; 15); S. 9-24, hier S. 20.

¹²¹ Vgl. REINHARDT, Heinrich J. F., Ehenichtigkeitsverfahren und ihre Spannungen zur kirchlichen Ehepastoral, in: DPM 10 (2003), S. 41- 54, hier S. 51.

Ungültigkeit – verbergen sich in unterschiedlichen Rechtsgebieten abweichende Inhalte. Eine klare Abgrenzung fällt auch in der weltlichen Rechtskultur schwer, da „die grundlegenden Begriffe zur Kennzeichnung von Fehlerfolgen wie Nichtigkeit, Nichtakt, Unwirksamkeit und Ungültigkeit nicht abschließend geklärt und ihr gesetzlicher Gebrauch wie ihre Verwendung durch Rechtsprechung und Wissenschaft schwankend“¹²² sind. In ganz ähnlicher Weise wird der kirchenrechtliche Sprachgebrauch moniert. So bemerkt Helmuth Pree im Münsterischen Kommentar: „Die Rechtssprache des CIC bietet keinen auch nur annähernd einheitlichen terminologischen Rahmen für die Umschreibung der verschiedenen Stufen der Mangelhaftigkeit von Rechtsakten. Noch größer wird die Begriffsverwirrung mitunter infolge der Übersetzung der im einzelnen nicht ganz eindeutigen lateinischen Ausdrücke in die Landessprachen.“¹²³

Im weltlichen Recht erfordert eine diesbezügliche Klärung eine jeweils rechtsgebietspezifische Annäherung an die je eigene Fehlerfolgenderterminologie, was vorliegend jedoch nicht weiter berücksichtigt wird. Eine diesbezüglich differenzierte Betrachtung wäre ohne Zweifel interessant, verließ jedoch meinen Argumentationsgang. Gelegen ist mir an dieser Stelle an einer Abgrenzung zweier Begriffe, die sowohl in der weltlichen als auch in der kirchlichen Rechtssprache eine Rolle spielen: dem Nichtakt und der Nichtigkeit von Rechtsakten. Den Nichtakt beschreibt der Verwaltungsrechtler Thorsten Ingo Schmidt in Bezug auf das Verwaltungsrecht als „schwerste denkbare Fehlerfolge“¹²⁴, insoweit er „bereits die Voraussetzungen einer rechtserheblichen Maßnahme nicht erfüllt.“¹²⁵ Er sei ein Akt, der zwar den Rechtsschein wahrt, jedoch „rechtlich gar nicht existiert“¹²⁶ – „er erweist sich als Nullum.“¹²⁷ In ähnlicher Weise kann man bei Claudia Annacker in Bezug auf das Völkerrecht nachlesen, dass unter Nichtakt völkerrechtlich ein Akt verstanden wird, „der mit derart schwerwiegenden Fehlern behaftet ist, daß er nicht einmal den Anschein eines gültigen Rechtsaktes erweckt und daher keinerlei Rechtswirkungen entfaltet.“¹²⁸ Als nichtiger Akt wird

¹²² SCHMIDT, Thorsten Ingo, *Kommunale Kooperation. Der Zweckverband als Nukleus des öffentlich-rechtlichen Gesellschaftsrechts*, Tübingen 2005 (= *Jus Publicum*; 137); hier S. 255, vgl. auch FN 356; Vgl. ANNACKER, Claudia, *Der fehlerhafte Rechtsakt im Gemeinschafts- und Unionsrecht*, Wien; New York 1998; zur Begriffsverwirrung und -verwendung im BGB: Vgl. BECKMANN, Roland Michael, *Nichtigkeit und Personenschutz. Parteibezogene Einschränkung der Nichtigkeit von Rechtsgeschäften*, Tübingen 1998 (= *Jus Privatum*; 34), S. 13-27.

¹²³ PREE, Helmuth/MKCIC, *Einführung vor c. 124*, Rn. 6.

¹²⁴ SCHMIDT, *Kommunale Kooperation* (wie Anm. 122), S. 255.

¹²⁵ Ebd.

¹²⁶ Ebd.

¹²⁷ HUFELD, Ulrich, *Die Vertretung der Behörde*, Tübingen 2003 (= *Jus Publicum*; 102); hier S. 297.

¹²⁸ ANNACKER, *Der fehlerhafte Rechtsakt* (wie Anm. 122), S. 239.

hingegen – sowohl verwaltungs- als auch zivilrechtlich – die „nächstmildere Fehlerfolge“¹²⁹ bezeichnet, ein Akt, der „zwar rechtlich existent“¹³⁰ ist und damit „äußere, aber keine innere Wirksamkeit“¹³¹ entfaltet, sodass ihm regelmäßig die „Nichtgeltung der beabsichtigten Rechtsfolgen“¹³² eignet. Daneben kennt das weltliche Recht die Teilnichtigkeit von Rechtsgeschäften (vgl. § 139 BGB), bei dem die dem wirksamen Teil des Rechtsgeschäfts anhängenden Rechtsfolgen entstehen, die mit dem nichtigen Teil verbundenen aber ausbleiben.

Das kommt der kirchenrechtlichen Begriffsverwendung nahe. So kennt auch das Kirchenrecht den Nichtakt, bei dem „nicht einmal der Schein eines Rechtsgeschäftes gegeben“¹³³ ist, weil ihm „eines oder mehrere[r] Konstitutivelemente“¹³⁴ fehlen, die für einen Rechtsakt essentiell erheblich wären. Mit dem Begriff der Nichtigkeit wird in der kirchlichen Rechtssprache hingegen die Ungültigkeit eines Rechtsaktes aufgrund bestimmter Mängel bei dessen Zustandekommen bezeichnet. „Nichtig (*nullus, invalidus, irritus*) ist ein gesetzter Rechtsakt dann, wenn er in einem Element mangelhaft ist, das vom Recht zur Gültigkeit (*validitas* [...]) des Aktes verlangt ist. Folge der Nichtigkeit ist der Nichteintritt der dem Rechtsakt auf Grund der Rechtsordnung typischerweise zukommenden, kausal erstrebten Rechtswirkungen.“¹³⁵ Wie das weltliche Recht kennt das kirchliche Recht die Nichtigkeit des gesamten Rechtsaktes sowie dessen Teilnichtigkeit. Während die Nichtigkeit des Gesamtrechtsaktes den Gesamtakt verungültigt, bewahrt bei einer Teilnichtigkeit ein Teil des Rechtsaktes seine Wirksamkeit. Doch auch im Fall der Nichtigkeit des Gesamtrechtsaktes eignen diesem unter Umständen bestimmte Rechtsfolgen: So zum Beispiel die Gültigkeitsvermutung bis zum Beweis des Gegenteils (vgl. c. 124 § 2 CIC/1983) oder die Schadensersatzpflicht im Hinblick auf einen aus einer nichtigen Handlung entstandenen Schaden (vgl. c. 128 CIC/1983).¹³⁶

Eine rechtssprachliche Annäherung an den Nichtakts- und Nichtigkeitsbegriff erfordert also etwas Mühe, ist aber von Rechtskundigen mit Blick auf die jeweiligen Rechtsgebiete zu leisten. Erheblich schwerer fällt die Vermittlung in der rechtlichen Umwelt, die sich die Begriffe gemeinsprachlich erschließt. Das lässt sich mit Blick auf die kirchliche Rechtspraxis am Beispiel der Ehenichtigkeit aufzeigen. Das kirchliche Recht

¹²⁹ SCHMIDT, Kommunale Kooperation (wie Anm. 122), S. 256.

¹³⁰ Ebd.

¹³¹ Ebd.

¹³² BECKMANN, Nichtigkeit und Personenschutz (wie Anm. 122), S. 28.

¹³³ AYMANS; MÖRSDORF, Kanonisches Recht, Bd. 1 (wie Anm. 105), S. 344, zitiert nach: PREE/MKCIC, Einführung vor c. 124, Rn. 6 lit. f.

¹³⁴ PREE/MKCIC, Einführung vor c. 124, Rn. 6 lit. f.

¹³⁵ Ebd. Rn. 6 lit. e.

¹³⁶ Vgl. ebd.

spricht von einer nichtigen Ehe, wenn dem Moment der Eheschließung als Rechtsakt ein gültigkeitsrelevantes Defizit – ein rechtserheblicher Mangel an Ehefähigkeit, Willen oder Eheschließungsform – eignet, sodass aus ihm keine gültige Ehe entsteht. Die Nichtigkeit ist in Bezug auf die Ehe immer eine vollständige, die den gesamten Rechtsakt verungültigt. Eine Teilnichtigkeit lässt sich in Bezug auf die Ehe als einer umfassenden menschlichen Lebenswirklichkeit nicht denken. Ein gültigkeitsrelevanter Mangel im Moment der Eheschließung erzeugt daher die Nichtigkeit der Ehe. Sie ist keine gültige, sondern eine nichtige Ehe, der jedoch bis zum Beweis des Gegenteils die Gültigkeitsvermutung als Rechtsfolge anhaftet (vgl. c. 1060 CIC/1983). Die Ehe erfreut sich der Rechtsgunst: Wenn zwei Menschen die Ehe eingehen, gilt die Rechtsvermutung der Gültigkeit dieser rechtlichen Verbindung – bis Gegenteiliges zum Beispiel in einem Ehenichtigkeitsverfahren erwiesen wurde. Erst bei belegter Nichtigkeit ist die Rechtsvermutung zugunsten des Bestands der Ehe aufzugeben.

Für eine solche Ehe, ein nichtiges Rechtsinstitut, das jedoch gelebt wurde – also soziale Realität war – und dem bis zum Beweis des Gegenteils die Gültigkeitsvermutung anhäftet,¹³⁷ hat der Gesetzgeber eine Rechtsfigur entwickelt, die das Phänomen von rechtlicher Nichtigkeit bei gleichzeitiger sozialer Wirklichkeit in Worte fasst: die Putativehe. Hierunter versteht er die nichtige in kanonischer Eheschließungsform geschlossene Ehe,¹³⁸ in Bezug auf die mindestens einer der Partner der Auffassung ist, dass sie gültig sei (vgl. c. 1061 § 3 CIC/1983).¹³⁹ Als Putativehe eignet einer nichtigen Ehe die Rechtsfolge der Ehelichkeit der Kinder, die ihr entstammen (vgl. c. 1137 i. V. m. c. 1061 § 3 CIC/1983).¹⁴⁰ So steht mit der Putativehe eine rechtsfigurliche Lösung bereit, die das Problem zu bewältigen hilft, dass Menschen nach kirchlichem Verständnis nur in der Ehe sittlich erlaubt miteinander sexuell aktiv werden dürfen¹⁴¹ und die zugleich einen Ansatzpunkt bietet, um die Ehelichkeit der Kinder zu besagen, die in einer solchen Verbindung gezeugt oder geboren wurden (vgl. c. 1137 CIC/1983).

Im gerichtlichen Sprachgebrauch werden diese unterschiedlichen Qualifikationsstufen zur Sprache gebracht, die das Recht in Bezug auf die Ehe kennt: Die Ehe, die in der Perspektive der Gültigkeitsvermutung bis zum erfolgreichen Gegenteilsbeweis als gültige zu vermuten ist, die nichtige Ehe, wenn die Nichtigkeit bewiesen ist und die Putativehe als eine nichtige, jedoch rechtlich nicht folgenlose Ehe. Der Blick in die kirchengerichtlichen Verfahrensdiskurse offenbart jedoch Überraschendes. So muss aufgrund der Rechtsgunst, der sich die Ehe erfreut, auch das kirchliche Gerichtspersonal im

¹³⁷ Vgl. LÜDICKE, Klaus/MKCIC, c. 1061, Rn. 20.

¹³⁸ Vgl. LÜDICKE/MKCIC, c. 1061, Rn. 20-22; zur „Erfindung“ der Putativehe: Vgl. REINHARDT, Ehenichtigkeitsverfahren (wie Anm. 121), S. 42.

¹³⁹ Vgl. LÜDICKE/MKCIC, c. 1061, Rn. 23.

¹⁴⁰ Vgl. Ebd. Rn. 25.

¹⁴¹ Vgl. Ebd. Rn. 26.

Verfahren zunächst davon ausgehen, es mit einer gültigen Ehe zu tun zu haben. Doch entspricht die Sprachpraxis der Kirchengerichte in der Kommunikation mit den Parteien, den Zeuginnen und Zeugen, Gutachterinnen und Gutachtern in der Regel nicht dieser Rechtsvermutung. Anstelle einer konsequenten Versprachlichung der kirchenrechtlichen Logik wird die Semantik des staatlichen Scheidungsrechts bemüht („geschiedene Frau“, „geschiedener Mann“) oder auf gemeinsprachliche Ausdrucksformen für die Realität einer gescheiterten Beziehung abgestellt („gescheiterte Ehe“, „Exfrau“ und „Exmann“). „Gab es Bemühungen, die Ehe zu retten?“, so eine typische Frage aus dem Interrogatorium zur Vernehmung der Parteien. Diese Formulierung kennzeichnet eine Ehe als beendet – ist doch aber eigentlich nach kirchlichem Selbstverständnis entweder allein das gemeinsame Leben – die *Eheführung* – nicht geglückt und die Ehe entsprechend der Präsumtion existent und gültig – oder nichtig und damit keine Ehe. Beide möglichen kirchenrechtlichen Realitäten bildet die zitierte Formulierung jedoch nicht ab. Dass sich das kirchliche Gerichtspersonal auf die staatlich-eherechtliche Semantik bzw. den gesellschaftlich verbreiteten Sprachgebrauch einlässt, ist unter kommunikationspragmatischen Gesichtspunkten nachvollziehbar. So wäre es wenig hilfreich, die Parteien vor den Kopf zu stoßen, indem man ihnen die Rechtsvermutung von der Gültigkeit ihrer Ehe im Verfahren durchlaufend verbal vor Augen führte („Ihre Frau“, „Ihr Mann“). Eine solche Praxis wäre überdies geeignet, sprachliche Uneindeutigkeiten und Differenzierungsschwierigkeiten zu erzeugen, sollten die Parteien bereits zivilrechtlich erneut verheiratet sein (Welche Frau, welcher Mann wäre dann jeweils gemeint?). Nichtsdestoweniger bricht diese Sprachpraxis mit der eherechtlichen Systematik kirchlichen Zuschnitts. So zielen die professionellen Akteurinnen und Akteure des Kirchenrechtssystems – ob bewusst oder unbewusst – in ihrer Versprachlichung gescheiterter Ehen an der kirchlichen Rechtsauffassung vorbei. Worin ist das begründet? Um die Nichtfachsprachlerinnen und -sprachler nicht zu verwirren und zu verärgern? Oder weil die so versprachlichte Beziehungsrealität ihrem eigenen Selbstverständnis eher entspricht als die kirchliche Lehre? Diese Frage näher zu untersuchen, könnte interessante Erkenntnisse über das Selbstverständnis des kirchlichen Gerichtspersonals zu Tage fördern, vielleicht sogar eine Spannung von kirchlichem und persönlichem Eheverständnis enthüllen. Aber auch sie kann vorliegend nicht weiter verfolgt werden. Denn an dieser Stelle steht nicht die Sprachpraxis, sondern die begriffliche Ebene des Nichtigkeitsbegriffs und das mit ihm verbundene Vermittlungsproblem im Mittelpunkt meiner Überlegungen.

So tritt in den gerichtlichen Nichtigkeitsdiskursen an der Grenze von Rechtsfachsprache und Gemeinsprache ein Phänomen auf, das man als Plausibilitätsproblem des Nichtigkeitsbegriffs kennzeichnen kann. Denn das kirchenrechtliche Wissen und Selbstverständnis in Bezug auf den Nichtigkeitsbegriff verliert im Transfer von der Rechts- in die Alltagskultur offensichtlich an Überzeugungskraft, wie sich aus soziologischer Perspektive auf den an der kirchlichen Basis verbreiteten Nichtigkeitsbegriff beobach-

ten lässt. So kennzeichnet der amerikanische Kanonist Bertram F. Griffin den Begriff der Annullierung – *annulment* – als ein Beispiel, in Bezug auf das unter den Gläubigen mehr semantische Verwirrung als Klarheit herrsche.¹⁴² In ähnlicher Weise berichtet der englische Redemptorist Timothy Buckley, der für die Bischofskonferenz von England und Wales in den 90er Jahren eine Studie zur kirchlichen Ehelehre und dem Eheverständnis der Kirchenglieder erarbeitete, über das unter den britischen Gläubigen weit verbreitete Unbehagen gegenüber der Nichtigerklärung eines Rechtsinstituts, das für sie Lebenswirklichkeit war: „There is a growing number of people who will not petition for an annulment because they do not wish to establish that their marriage never existed.“¹⁴³ Eine Nichtigerklärung empfänden die Befragten als Annihilation ihrer Vergangenheit, die dieser nicht gerecht werde – „they do not wish to dispose of that period of their lives in such a way.“¹⁴⁴ So verwundert nicht, dass sich in der von der Deutschen Bischofskonferenz publizierten Zusammenfassung der Antworten aus den deutschen (Erz-)Diözesen auf die Fragen im Vorbereitungsdokument für die Außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode 2014 im Hinblick auf die deutsche Nichtigkeitsverfahrenspraxis die Aussage findet: „Die Stellungnahmen aus den Diözesen stellen übereinstimmend fest, dass die meisten Katholiken, deren Ehen gescheitert sind, sich nicht mit der Frage der Gültigkeit befassen, weil sie ihre oft langjährige Ehe nicht als ‚nichtig‘, sondern als gescheitert betrachten. Ein Verfahren der Annullierung wird daher oft als unehrlich empfunden.“¹⁴⁵ In ebensolcher Weise kritisieren die kirchlichen Eheberatungsstellen die kirchenrechtliche Semantik in Ehenichtigkeitsverfahren als kontraproduktiv für die persönliche Bewältigung der Beziehungsgeschichte durch die Betroffenen.¹⁴⁶ Ist etwas nichtig, dann ist es nichts, so die Schlussfolgerung vieler

¹⁴² Vgl. GRIFFIN, Bertram F., The role of the Canonist in the Contemporary Code, in: Canon Law Society of America Proceedings 45 (1983), S. 63-78, hier S. 68.

¹⁴³ BUCKLEY, Timothy J., What Binds Marriage. Roman Catholic Theology in Practice, London²2002; hier S. 157-158.

¹⁴⁴ Ebd.; Vgl. auch KAHLER, Hermann, Vom Sinn, Unsinn und tieferen Sinn kirchlicher Ehenichtigkeitsverfahren, in: Althaus, Rüdiger; Oehmen-Vieregge, Rosel; Olschewski, Jürgen (Hrsg.), Aktuelle Beiträge zum Kirchenrecht. Festgabe für Heinrich J. F. Reinhardt zum 60. Geburtstag, Frankfurt am Main 2002 (= Adnotationes in Ius Canonicum; 24); S. 141-162, hier S. 161.

¹⁴⁵ Pressemitteilung der Deutschen Bischofskonferenz, Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Kontext der Evangelisierung. Zusammenfassung der Antworten aus den deutschen (Erz-)Diözesen auf die Fragen im Vorbereitungsdokument für die III. Außerordentliche Vollversammlung der Bischofssynode 2014, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 3. Febr. 2014, 11, http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2014/2014-012a-Fragebogen-Die-pastoralen-Herausforderungen-der-Familie.pdf [eingesehen am: 11. Februar 2014].

¹⁴⁶ Den diesbezüglich zwischen Beratungsstellen und Gerichten bestehenden Konflikt arbeitete REINHARDT in einem Beitrag für die Zeitschrift *De Processibus Matrimonialibus* heraus: Vgl. REINHARDT, Ehenichtigkeitsverfahren (wie Anm. 121), S. 51.

Kirchenglieder, die vor dem Hintergrund der gemeinsprachlichen Bedeutung von ‚Nichtigkeit‘ keineswegs einer Plausibilität entbehrt. Zur Begriffsklärung bietet der Duden nämlich außer dem rechtssprachlichen Synonym „ungültig“ vor allem die gemeinsprachlichen Bedeutungsebenen „nichtssagend“, „wertlos“, „substanzlos“, „gegenstandslos“, „belanglos“, „bedeutungslos“, „irrelevant“ und „gänzlich unwichtig“.¹⁴⁷

Dies legt den Schluss nahe, dass die Aussage, eine Ehe sei nichtig, von einer gemeinsprachlich denkenden Hörerin bzw. einem Hörer nicht als Nichtigkeit im rechtlichen Sinne, sondern als Nichtaktsqualifizierung verstanden wird. Die Nichtigkeitsfeststellung wird somit als Rechtsakt aufgefasst, der die Eheschließung als rechtsunerheblich und die Ehe – entgegen der kanonistischen Beteuerung „By our canonical annulment we are not saying that marriage is a nothing“¹⁴⁸ – als *nullum* und rechtlich wirkungslos ausweist. Zugleich wird die Feststellung der Nichtigkeit nicht allein als Aussage über die Ehe als Rechtsinstitut, sondern auch als Kennzeichnung des ontologischen Status‘ der vergangenen Lebenswirklichkeit aufgefasst. So verbindet sich mit der Auffassung, die Kirche werte die gescheiterte Ehe als ein ‚Nichts‘, der Eindruck, die Beziehungsgeschichte und ihr biografischer Stellenwert werde seinshaft nivelliert. Die Aussage über die rechtliche Qualität des Rechtsinstituts gerinnt zu einer Aussage über die Realität des gemeinsamen Lebenswegs. Die rechtliche Inexistenz der Ehe wird als Behauptung der ontologischen Nichtexistenz der gemeinsamen Beziehungsbiografie begriffen.

Das ist rechtlich nicht impliziert. So verwendet der amerikanische Kanonist Griffin einige Mühe auf den Nachweis, dass der Gesetzgeber sehr wohl nichtige Ehen wie überdies auch nichteheliche Beziehungsbiografien in den Blick nehme und als soziale Realitäten würdige, wenn er zum Beispiel versorgungsrechtliche Aspekte normiere. So sind im Nichtigkeitsurteil die Parteien unter anderem auf moralische sowie zivilrechtliche Pflichten zur Unterhaltssicherung gegenüber dem ehemaligen Lebenspartner sowie den gemeinsamen Kindern hinzuweisen sowie auf Erziehungspflichten, die sie gegenüber den Kindern wahrzunehmen haben (vgl. c. 1689 CIC/1983).¹⁴⁹ Auch dass ein Assistenzberechtigter vorab zur Assistenz der Eheschließung einer Person, die natürlichen Verpflichtungen gegenüber einem ehemaligen Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung hat, eine diesbezüglichen Erlaubnis des Ortsordinarius einholen muss (vgl. c. 1071 § 1, 3° CIC/1983), indiziert, dass die frühere Verbindung – ob nichteheliche Lebensgemeinschaft oder nichtige Ehe nicht ‚nichts‘ ist, sondern bleibende Relevanz hat.¹⁵⁰

¹⁴⁷ Vgl. Duden online, <http://www.duden.de/rechtschreibung/nichtig> [eingesehen am: 8 Dezember 2013].

¹⁴⁸ GRIFFIN, The role of the Canonist (wie Anm. 141), S. 68.

¹⁴⁹ Vgl. ebd. S. 68.

¹⁵⁰ Vgl. ebd.

Doch lässt sich diese Information vermitteln? In den Blick geraten diesbezüglich vor allem die kirchlichen Gerichte, an denen die nichtaktsgesättigte Lesart des Begriffs der Nichtigkeit durchaus bekannt ist. So bemühen sich die meisten Gerichte in der Kommunikation mit den Parteien um Aufklärung über die kirchenrechtliche Bedeutung des Nichtigkeitsbegriffs. Häufig werden zum Beispiel in den Schreiben, in denen die Gerichte die nichtklagende Partei um Mitwirkung in einem kirchlichen Verfahren ersuchen, die benannten Befürchtungen antizipiert und in Folge versucht, der Adressatin bzw. dem Adressaten die Sorge zu nehmen, die gemeinsame Vergangenheit und ihre Bedeutung, ja die ‚Wirklichkeit‘ des Erlebten werde durch ein Nichtigkeitsurteil zur Disposition gestellt. In Formulierungen wie „Die Feststellung der Ungültigkeit des Ehebundes bedeutet nicht, dass die eheliche Gemeinschaft geleugnet wird. Die persönliche Beziehung zwischen den Partnern einer Ehe lässt sich nicht ‚für ungültig‘ erklären!“¹⁵¹ werben die Gerichte darum, dass sich die nichtklagende Partei auf das kirchliche Nichtigkeitsverständnis einlassen möge.

Solche Hinweise zeitigen jedoch – so indizieren einige Beobachtungen – vergleichsweise geringen Erfolg. Das zeigt die Reaktion einer Nichtklägerin in der Vernehmung. Zur Beteiligung am Verfahren war sie bereit. Doch betont sie, es wäre ihr lieber, ihre Ehe könne kirchlich geschieden werden. Denn es sei für sie etwas völlig anderes, geschieden zu werden, als im Nachhinein die Gültigkeit der Ehe in Frage zu stellen. Ihr Unbehagen gegenüber der Nichtigkeitsklärung wurde folglich nicht völlig ausgeräumt. Vergleichbares beobachtet auch Buckley in seiner Studie. Selbst umfangreiche Aufklärungsarbeit könne viele Parteien nicht davon überzeugen, dass eine Nichtigkeitsklärung nicht als Leugnung oder Marginalisierung einer vergangenen Beziehungsrealität zu verstehen sei.¹⁵² Wer über Jahre gemeinsam ehelich zusammenlebte, gemeinsame Kinder habe, könne doch nicht *nicht* verheiratet gewesen sein. Buckley zitiert eine Partei: „although it was a washout, we all did our best; we did have some good times, so how can you say it has never been a marriage over 29 years?“¹⁵³ Wer so argumentiere – die Gültigkeitsfrage stelle –, tue dies um den Preis der ontologischen Nivellierung des Vergangenen.

Hier offenbart sich eine Denkschwierigkeit, die der Blick auf den spezifisch europäisch-rechtskulturellen Ehebegriff erhellen kann. So arbeitet der amerikanische Kanonist Huels heraus, dass das Eheverständnis jeweils ein kulturell vermitteltes sei. In besonderer Weise sei es dem europäischen Rechtsdenken eigen, in dessen Tradition ebenfalls das kanonische Recht steht, Institutionen wie die Ehe substantiell und essentiell verdinglicht zu denken. Das europäische Rechtsdenken verstehe „reality in terms of

¹⁵¹ Aus dem Anschreiben eines Offizialats an eine Nichtklägerin.

¹⁵² Vgl. BUCKLEY, *What Binds Marriage* (wie Anm. 143), S. 157-158.

¹⁵³ Ebd., S. 158; Vgl. Auch: REINHARDT, *Ehenichtigkeitsverfahren* (wie Anm. 121), S. 49.

substances which are objective essences; it reifies time and experience.“¹⁵⁴ Der Begriff des Ehebandes – das „marital vinculum“¹⁵⁵ – ist hierfür sprechender, die Ehe ontologisch verdinglichender Ausdruck. Hierdurch entstünde ein spezifisches Ehebild: „Thus even a living relationship that is processual and changeable in nature, like marriage, is viewed as an objective thing, a substance that can perdure even when the former partners to the marriage are now long divorced and happily remarried to other partners.“¹⁵⁶ Huels bezweifelt, dass das Eheverständnis in anderen Kulturen dieser Auffassung entspreche. Er hat hierbei vor allem indigene Kulturen im Blick und stellt daher kritisch die Frage, ob man dem Phänomen der Ehe in europäischer Monoperspektive gerecht werde: „Can the ‚essence‘ of marriage really be defined apart from the actual relationship of the persons involved?“¹⁵⁷ Ohne diese ehethoretischen Überlegungen an dieser Stelle weiterzutreiben, gilt es zur Kenntnis zu nehmen, dass einiges dafür spricht, dass die in Bezug auf die Vermittlung des kirchlichen Nichtigkeitsverständnisses bestehenden Schwierigkeiten mit dem substantiell-essentiellen kirchenrechtlichen Ehemodell zusammenhängen könnten. So wird die Nichtigerklärung als Infragestellung dieser ‚Substanz‘ von den Parteien dann als Angriff auf ihre vergangene Lebenswirklichkeit und die Realität ihrer Partnerschaft gedeutet werden können, wenn diese ihre Geschichte als akzidentiell, als dem Rechtsinstitut der Ehe anhaftende, jedoch nicht notwendige Bestimmung verstehen. Entfällt die Substanz, schwinden auch ihre Akzidenzien. Ohne Ehe, keine bzw. keine relevante Beziehungsbio-graphie. Viel Argumentieren kann man demnach darauf ver(sch)wenden, hier ein abweichendes Selbstverständnis zu implementieren, wenn die rechtskulturell eingespielte Überzeugung der Gesprächspartnerinnen und -partner sich aus der eigenen Rechtskultur heraus als schlüssig erweist.

Dass diese substantiell-akzidentiellem Denken geschuldeten Dissonanzen nicht leicht von der Hand zu weisen sind, verdeutlicht ein staatlicher Eherechtssdiskurs des vergangenen Jahrhunderts. Bis 1998 kannte nämlich auch das deutsche Ehegesetz die Ehe in ihrem Zustandekommen behindernde Nichtigkeitsgründe (vgl. §§ 16-22 EheG). Doch verzichtet der deutsche Gesetzgeber bei der Rückführung der Ehematerie in das Bürgerliche Gesetzbuch 1998 auf eine solche Ehenichtigkeit *ex tunc* und damit auf einen Nichtigkeitsbegriff, der – dem kirchlichen Selbstverständnis ähnlich – ein Nichtzustandekommen der Ehe und damit ihre Ungültigkeit von Anbeginn an aussagt.¹⁵⁸ Stattdessen räumt er nun den Partnern bei Vorliegen entsprechender Gründe – bei

¹⁵⁴ HUELS, Interpreting Canon Law (wie Anm. 85), S. 262.

¹⁵⁵ Ebd.

¹⁵⁶ Ebd.

¹⁵⁷ Ebd.

¹⁵⁸ KÖTH, Alexandra, Die fehlerhafte Ehe als Fall des fehlerhaften Dauerschuldverhältnisses (= Schriften zum bürgerlichen Recht; 269), Berlin 2002; hier S. 17.

fehlendem Wissen bei der Eheschließung, dass es sich um eine solche handelt, bei einvernehmlichem Ausschluss des mit der Ehe verbundenen Lebenszeit- und Verantwortungsprinzips, bei fehlender Mündigkeit oder Geschäftsfähigkeit sowie Störung der Geistestätigkeit im Moment der Eheschließung, arglistiger Täuschung, widerrechtlicher Drohung, bei bereits bestehender Ehe oder eingetragener Lebenspartnerschaft, Verwandtschaft in gerader Linie oder zwischen voll- bzw. halbblütigen Geschwistern (vgl. § 1314 i. V. m. §§ 1303, 1304, 1306, 1307 und 1311 BGB) – die Möglichkeit zu einer Eheaufhebung – *ex nunc* – ein. Und dies mit einer bekannt klingenden Begründung: Dass nämlich die gemeinsame Vergangenheit Realität sei und daher eine Ehenichtigkeit *ex tunc* ihr nicht angemessen Rechnung trage.¹⁵⁹ Eine Überlegung, mit der sich der Gesetzgeber immer wieder in den Eherechtsreformen des 20. Jahrhunderts auseinandergesetzt hatte; bereits 1938 spielte sie in der Eherechtsreform eine Rolle: „Pate stand dabei die Überlegung, daß eine tatsächlich gelebte, personale Lebensgemeinschaft trotz des bei Eingehen vorhandenen Willensmangels [oder eines anderen gravierenden Mangels; J. H.] nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.“¹⁶⁰ Die Ansicht, die Erklärung einer *ex tunc*-Nichtigkeit werde der gelebten Realität der ehemaligen Partner nicht gerecht, setze sie herab oder erzeuge eine nachträgliche Wirklichkeitsverschiebung, die ontologisch nicht nachvollziehbar wäre, ist also nicht allein ein Problem der Gläubigen, die den kirchlichen Nichtigkeitsbegriff zu erfassen suchen, sondern erweist sich ebenso für den deutschen Gesetzgeber als anstößig. Kommunikationsschwierigkeiten zwischen kirchlicher Rechtssprache und Gemeinsprache können daher kaum überraschen – wenn sogar der staatliche Gesetzgeber die Paradoxie der rechtlichen Nichtigkeit einer gelebten Realität nur um den Preis der Lösung vom *ex tunc*-Nichtigkeitsgedanken bewältigen kann.

Geht man davon aus, dass es der Nichtaktsbegriff ist, der den Nichtigkeitsbegriff inhaltlich überlagert, ist auch plausibel, warum die Betroffenen sich nachzuvollziehen

¹⁵⁹ „Da das eheliche Leben irreversibel ist, hielt der Gesetzgeber es für angebracht, den entsprechenden Eheabschlussmängeln die ehevernichtende Wirkung nicht mehr *ex tunc*, sondern nur noch *ex nunc* zuzusprechen.“ (BERKMANN, Burkhard Josef, Die Annullierung von Ehen mit einem oder zwei nichtkatholischen Partnern gemäß *Dignitas connubii*, in: DPM 15/16 (2008/2009), S. 37-81, hier S. 58-59, unter Bezugnahme auf GERNHUBER, Joachim; COESTER-WALTJEN, Dagmar, Familienrecht, München ⁵2006, § 12 Rn. 10). So findet man sogar im Wikipedia-Artikel „Nichtigerklärung (Ehe)“ die diesbezügliche Begründung: „Der Gesetzgeber geht heute davon aus, dass es unbillig wäre, einen ganzen Lebensabschnitt, in dem die Beteiligten zumindest dem öffentlichen Anschein und in der Regel auch der eigenen Überzeugung nach verheiratet waren, rechtlich als quasi ‚nicht gewesen‘ zu qualifizieren.“ ([http://de.wikipedia.org/wiki/Nichtigerklärung_\(Ehe\)_%28Ehe%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Nichtigerklärung_(Ehe)_%28Ehe%29), [eingesehen am: 9 Dezember 2013]).

¹⁶⁰ SCHWAB, Dieter, Aspekte des Eheaufhebungsverfahrens nach der Ehereform, in: Sandrock, Otto (Hrsg.), Festschrift für Günther Beitzke zum 70. Geburtstag am 26. April 1979, Berlin 1979; S. 357-369, hier S. 359.

schwertun, dass einer nichtigen Ehe bestimmte Rechtsfolgen eignen. Eine verbreitete Sorge im Kontext der Nichtigkeitsverfahren besteht im Bedenken hinsichtlich der Legitimität der gemeinsamen Kinder. So beschreibt Buckley in seiner Studie die Ausichtslosigkeit, vielen Parteien zu vermitteln, dass die Ehelichkeit der Kinder durch ein Nichtigkeitsverfahren nicht in Abrede stünde: „In spite of all the reassurances to the contrary, many people consider the logical consequences of an annulment is the illegitimacy of the children.“¹⁶¹ Die Hinweise in den gerichtlichen Schreiben an die Parteien – „Auch bleiben Kinder aus einer Ehe, deren Ungültigkeit festgestellt worden ist, nach kirchlichem Recht ehelich (can. 1137 CIC/1983).“¹⁶² und „Das Verfahren hat keine Auswirkungen auf das staatliche Recht (Ehelichkeit der Kinder, Unterhaltsansprüche, Sorgerecht etc.).“¹⁶³ – sind wohl auch diesbezüglich häufig nicht geeignet, die Bedenken der Parteien oder ihrer Kinder zu zerstreuen.

Hierbei ist es in der Tat ein logisches Problem, dass das rechtliche Verständnis einer Rechtsfolge trotz Nichtigkeit des sie begründenden Akts so schwierig macht. So ist die Annahme, einem nichtigen Akt könnten keine Rechtsfolgen eignen, einer ungültigen Ehe in Folge auch keine ehelichen Kinder entspringen, eben eine „logical consequence[s; J. H.]“¹⁶⁴, wie Buckley bemerkt. Wenn eine Rechtswirklichkeit nie zustande kam, wie kann sie dann Rechtsfolgen verzeichnen? Dass der Gesetzgeber es für denkmöglich hält, eine solche Folge trotz Ungültigkeit des sie regulär begründenden Akts herzustellen, ist keineswegs unmittelbar einsichtig, sondern erscheint nur der Kennerin bzw. dem Kenner der kirchenrechtlichen Materie plausibel. Der amerikanische Kanonist Griffin hat daher grundsätzliche Vorbehalte gegenüber dem Nichtigkeitsbegriff. Denn gehe man davon aus, dass ein Großteil kirchenrechtlicher Nichtfachleute den Begriff aufgrund der gemeinsprachlich mit ihm verbundenen Begriffsgehalte missverstehen müsse, seien Fehlkommunikationen vorprogrammiert: „When we say that we have granted an annulment from the marriage, we are creating a tremendous piece of misinformation in their minds.“¹⁶⁵

¹⁶¹ BUCKLEY, *What Binds Marriage* (wie Anm. 143), S. 158.

¹⁶² Aus einem Anschreiben eines Offizialats an eine nichtklagende Partei.

¹⁶³ Ebd.

¹⁶⁴ BUCKLEY, *What Binds Marriage* (wie Anm. 143), S. 158.

¹⁶⁵ GRIFFIN, *The role of the Canonist* (wie Anm. 142), S. 68.

3. Konsequenzen

Indem Griffin dergestalt entsprechende Fehlkommunikationen als „a tremendous piece of misinformation“¹⁶⁶ kennzeichnet, legt er nahe, dass sie nicht leicht genommen werden dürften. Diese Auffassung erhellt er durch Verweis auf die theologische Relevanz von Vermittlungsproblemen in Kirchenkommunikationen. Das tut er interessanterweise nicht vor dem Hintergrund seiner kirchenrechtlichen und -rechtspraktischen Expertise, sondern vor dem Hintergrund seiner Erfahrung in der Glaubensverkündigung. In diesem Kontext verweist er auf die Gefahr der Weitergabe von Wahrheiten in einer Sprache, die sich den Zuhörerinnen und Zuhörern nicht erschließt: „Those of us who have been popularizers, preachers, educators realize the danger inherent in teaching truth in language people do not understand.“¹⁶⁷ Denn unverständlich zu kommunizieren, habe in der Kirche nicht nur das Fehlgehen einer Kommunikation und damit ihr Scheitern zur Folge, sondern gegebenenfalls etwas weit Gravierenderes: „We could even produce heresy in people’s minds by explaining the truth in outmoded language.“¹⁶⁸ Die Drastik, mit der Griffin seinem Gedanken Ausdruck verleiht, unterstreicht die theologische Verständigungsrelevanz des gelungenen kommunikativen Austauschs in einer religiösen Gemeinschaft wie der Kirche, in deren Kern mit dem Christusgeschehen die Kommunikation selber steht.

Als Kommunikatorinnen und Kommunikatoren der kirchlichen Botschaft im Medium des Rechts trifft der Auftrag verständlicher und verständigungsorientierter Vermittlung diejenigen, die in der Kirche Rechtskommunikationen anstoßen. So sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an kirchlichen Normgebungsprozessen, Rechtsanwenderinnen und -anwender der kirchlichen Gerichts- und Verwaltungspraxis oder andere kirchliche Akteurinnen und Akteure, die im Medium des Rechts kommunizieren, in zweifacher Weise dazu verpflichtet, sich um angemessene kirchliche Rechtskommunikationen zu bemühen. Zum einen, indem sie die religiöse Bedeutung der rechtlichen Aussagen in Worte fassen und damit den Sinn und Zweck der kirchlichen Rechtskommunikationen herausarbeiten. Hierzu sind sie auf eine theologische Sprachfähigkeit angewiesen, die ihnen die Versprachlichung der religiösen Dimension des kirchlichen Rechts ermöglicht. Zum anderen, indem sie sich um den Abbau der Fachsprachenhürde bemühen. Dies adressiert den Gesetzgeber, der um der theologischen Dignität und kirchlichen Relevanz der kirchlichen Rechtskommunikation willen als verpflichtet zu betrachten ist, Normerzeugungsprozesse auf Verständlichkeit hin zu perspektivieren. „Es geht – kurz gesagt – um das Finden einer Fachsprache, die laiengerecht ist und

¹⁶⁶ Ebd.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ Ebd.

verstanden und akzeptiert werden kann.“¹⁶⁹ So Reinhardt in seinem Beitrag, in dem er Eheberatungsstellen und Kirchengenichte miteinander ins Gespräch brachte. Die Erkenntnis, dass sich bestimmte Begriffe – wie der Begriff der Nichtigkeit – für wenig geeignet erweisen, um eine bestimmte rechtliche Aussage zu vermitteln, sollte innehalten lassen. Denn grundlegend Un- oder schwer Vermittelbares muss in der kirchlichen Rechtssprache – theologisch begründet – überaus kritisch gesehen werden. Hier sind linguistisch sensible Revisionsprozesse gefragt, die die kirchliche Rechtssprache vor allem in den Feldern in den Blick nehmen, die besonders praxisrelevant sind, wie im kirchlichen Eherecht.

Nun wird eine Revision des geltendes Rechts weder im Handumdrehen umfängliche Verständlichkeit der kirchlichen Rechtssprache erzeugen können, noch kann das Ideal einer jedermann verständlichen Rechtssprache wohl jemals voll verwirklicht werden. Die Komplexität der versprachlichten Materie wird dies abschließend verhindern. Daher ist es heute drängende, jedoch bleibende Aufgabe professioneller Anwenderinnen und Anwender des Kirchenrechts, als Übersetzerinnen und Übersetzer der rechtlichen Texte die Vermittlung der fachsprachlich gefassten und damit für Nichtfachleute schwer verständlichen rechtlichen Aussagen in die rechtliche Umwelt hinein zu bewerkstelligen. Denn solange oder insoweit rechtliche Texte kirchenrechtliche Nichtfachleute überfordern, muss Verständigung durch Translation organisiert werden. So „bleibt den in den Gerichten Verantwortlichen nur der Weg, den sie schon heute beschreiten, den in das Verfahren Einbezogenen die Eigenart der Eheverfahren zu erläutern, das Ziel der Verfahren mit Worten zu erklären, die die Menschen verstehen und d. h. permanente Übersetzungs- und Verstehenshilfen anzubieten.“¹⁷⁰ Diese Übersetzungsarbeit ist zweifellos bisweilen mühsam. Doch ist sie wertvoll und wichtig und das nicht allein als Dienst am Recht. Denn aufgrund der theologischen Relevanz der Rechtskommunikation ist sie Weitergabe der kirchlichen Botschaft – im Medium des Rechts.

¹⁶⁹ REINHARDT, Ehenichtigkeitsverfahren (wie Anm. 121), S. 52.

¹⁷⁰ Ebd.